Parlamentsdienste



Protokoll

vorberatende Kommission 22.19.09
«VI. Nachtrag zum Energiegesetz»

Donnerstag 12 Dezember 2019

Aline Tobler
Geschäftsführerin
Staatskanzlei

Termin Donnerstag, 12. Dezember 2019

08.30 bis 15.30 Uhr

Ort St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3,

Tafelzimmer 200

Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch

St.Gallen, 21. Januar 2020

Kommissionspräsidentin

Bettina Surber-St.Gallen

Teilnehmende

FDP

Kommissionsmitglieder

SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
_	·
SVP	Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil, Maurer
SVP	Christoph Gull-Flums, Gemeindepräsident
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Karl Schweizer-Degersheim, Meisterlandwirt
CVP-GLP	Ernst Dobler-Oberuzwil, Unternehmer
CVP-GLP	Dominik Gemperli-Goldach, Rechtsanwalt
CVP-GLP	Sonja Lüthi-St.Gallen, Stadträtin
CVP-GLP	Sepp Sennhauser-Wil, Biolandwirt
SP-GRÜ	Susanne Schmid-St.Gallen, Mittelschullehrerin
SP-GRÜ	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin, Kommissionspräsidentin
SP-GRÜ	Guido Wick-Wil, Unternehmensberater
FDP	Andreas Hartmann-Rorschach, Hausarzt
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Baudepartement
- Michael Eugster, Leiter Amt für Wasser und Energie, Baudepartement

Beat Tinner-Wartau, Gemeindepräsident

- Marcel Sturzenegger, Leiter Abteilung Energie, Baudepartement
- Marianne Feller, Juristische Mitarbeiterin, Amt für Umwelt, Baudepartement
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Spezialdiskussion	4
2.1	Beratung Entwurf	4
2.2	Aufträge	41
2.3	Rückkommen	45
3	Gesamtabstimmung	45
4	Abschluss der Sitzung	45
4.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	45
4.2	Medienorientierung	46
4 3	Verschiedenes	46

1 https://sitzungen.sg.ch/kr

https://www.gesetzessammlung.sg.ch

³ https://www.admin.ch

1 Begrüssung und Information

Suber-St. Gallen, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Baudepartement
- Michael Eugster, Leiter Amt für Wasser und Energie, Baudepartement
- Marcel Sturzenegger, Leiter Abteilung Energie, Baudepartement
- Marianne Feller, Juristische Mitarbeiterin, Amt für Umwelt, Baudepartement
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Kurt Signer wird nicht an der Sitzung teilnehmen.

Seit der letzten Kommissionssitzung nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Gull-Flums anstelle von Götte-Tübach.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Gull-Flums und Tinner-Wartau werden ein wenig verspätet eintreffen.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «VI. Nachtrag zum Energiegesetz» vom 13. August 2019. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Vorschlag des Baudepartementes für Art. 5c EnG;
- Synopse EnG (an der Sitzung ausgeteilt)

Ich stelle fest, es gibt keine Anmerkungen zum Protokoll der Sitzung vom 24. Oktober 2019.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Die Botschaft haben wir bereits beraten, wir fahren fort mit der Spezialdiskussion des Entwurfs anhand der abgegeben Synopse (Beilage 14). Darin sind die im Vorfeld abgegebenen Anträge der Delegationen ersichtlich. Anschliessend erfolgt die Gesamtabstimmung.

Die Kommissionspräsidentin schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Spezialdiskussion

2.1 Beratung Entwurf

Michael Eugster zu den Fördertatbeständen für St.Galler Holz: Das Baudepartement (BD) hat an der Sitzung vom 24. Oktober 2019 in Aussicht gestellt, am heutigen Tag dazu ein paar Erläuterungen zu machen. In der Klimadebatte im Juni 2019 wurde die Motion 42.18.24 «Massnahmen zur zielgerichteten und nachhaltigen Entwicklung des St.Galler Waldes» überwiesen. Darin ist der Auftrag enthalten, die Fördertatbestände im Sinne der Förderung des St.Galler Holzes zu ergänzen und anzupassen. Das BD ist der Meinung, das Thema soll im Rahmen der Behandlung der Motion abgehandelt werden und nicht hier weiter diskutiert werden und dieses Geschäft mit speziellen Aufträgen zu belasten.

Artikel 2b (Gemeinden)

Dobler-Oberuzwil: Ich beantrage, Art. 2b Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «...» «Die politische Gemeinde mit wenigstens 7'000 Einwohnerinnen und Einwohnern erstellt ein angemessenes Energiekonzept.»

Ich beantrage Art. 2b Abs. 2 Bst. a wie folgt zu formulieren:

«den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf Energiebedarf;»

Ich beantrage Art. 2b Abs. 2 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«die vorhanden und erschliessbaren Wärmequellen Energiequellen;»

Ich beantrage Art. 2b Abs. 2 Bst. c wie folgt zu formulieren:

«die angestrebte Wärmeversorgung Energieversorgung;»

Photovoltaik (PV) ist eine Energieform, bei der eine Förderung vernünftig ist und die wir umsetzen sollten. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass bisher sehr wenig und nur unkoordiniert geschieht. Man erhält Fördermittel und einzelne Objekte werden mit PV ausgerüstet; meines Erachtens zum Teil die falschen. Es sollte für sämtliche Gemeinden verbindlich vorgeschrieben sein, dass sie ein angemessenes Energiekonzept erstellen. Meine Idee lässt sich relativ einfach umsetzen: Zuerst ist eine flächendeckende Bestandesaufnahme zu erstellen, wie geeignete Dächer aussehen, um die Energiegewinnungsform zu realisieren. Danach können die Eigentümer kontaktiert und der Ablauf über eine vernünftige Realisierung besprochen werden. Es gibt sehr viele Industriegebäude, bei denen eine Anlage sinnvoll wäre und rentabel betrieben werden könnte. Eine 30-kWh-Anlage ist nicht nur netzparitätisch rentabel, wenn man die Netznutzung dazu zählt, sondern die Energiekosten bringt man schon auf 7 bis 8 Rappen herunter pro kWh, mit einer einigermassen vernünftigen Amortisationsfrist. Wichtig ist die Lage des Gebäudes und das Dach. Es ergibt keinen Sinn, wenn man auf eine alte Scheune eine Photovoltaikanlage baut. Das wird jedoch gemacht, um Subventionen zu kassieren. Auch die Anbindung an das Industrienetz ist sicher vernünftig. Zuerst sollten Industriegebäude bedeckt werden, die eine Trafostation besitzen, über die der Strom auch praktisch ohne Aufwand eingespeist werden kann. Zuerst sind die «Trauben zu ernten, die tief hängen» und erst in einer zweiten Phase sollen PV-Anlagen auf Gebäuden im Nordhang, wo man weniger Ertrag hat, realisiert werden. Der Fokus ist zu legen auf die energetisch, nicht unbedingt nur die finanziell rentablen. Die Realisierung des Antrags ist eine Fleissarbeit. Man muss die Gebäude analysieren und dann geht das relativ einfach.

Kommissionspräsidentin: Die Begründung zielt darauf, den Fokus mehr auf die PV zu legen. Ein Energiekonzept ist grundsätzlich umfassender.

Dobler-Oberuzwil: Der Plan muss sein, die Elektrizität einigermassen vernünftig hinzubringen. Die Elektrizitätswelt ist gar nicht in Ordnung; wir haben im europäischen Strommix 500 Gramm CO₂ pro kWh. Nun müssen wir auf der Erzeuger- und Verbraucherseite Massnahmen treffen. Die

Erzeugerseite schieben wir immer hinaus; die Atomkraftwerke laufen weiter. Diese müssen wir durch Photovoltaik-Anlagen ersetzen. Gaskombi-Anlagen sind wirklich der letzte Notnagel. Es ist bei der kleinsten Gemeinde am einfachsten. Man kann mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten im Dorf herumgehen und schauen, was möglich ist. Im Art. 2b Abs. 2 liegt der Fokus auf der «Wärme», ich möchte mit meinen Anträgen den Fokus auf «Energie» legen.

Regierungsrat Mächler zu Dobler-Oberuzwil: Sie wollen, dass alle 77 Gemeinden verpflichtet sind, ein Energiekonzept zu erstellen? Grundsätzlich erachte ich das als sinnvoll. Es ist fraglich, wie man auf die Grenze von 7'000 Einwohner gekommen ist, diese könnte auch auf einer anderen Höhe angesetzt werden.

Das Energiekonzept beinhaltet nicht nur PV. Sie ist zwar einer der Treiber in der Stromproduktion, da kommen wir am meisten voran und haben Potenzial. Das Energiekonzept muss man gesamtheitlich betrachten. Mit dem Antrag zu Art. 2b Abs.2 kann ich leben, wenn man es so versteht, dass es auch die Wärme beinhaltet.

Dobler-Oberuzwil zu Regierungsrat Mächler: Der Begriff «Energie» ist breiter und umfasst auch «Wärme». Energie umfasst auch die Mechanik usw.

Güntzel-St. Gallen: Ich weiss nicht, wie die Zahl von 7'000 zustande gekommen ist. Das sind etwa 15 Gemeinden. Was ist mit dem Wort «angemessen» gemeint, was heisst das in der Praxis? Mir geht es um die Frage, ob wir damit 50 Gemeinden zu etwas verpflichten, das am Schluss nichts bringt, jedoch einen Aufwand fordert. Es ist schlussendlich eine Frage des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag.

Gemperli-Goldach: Ein Energiekonzept, wie wir es kennen, ist eine grosse Aufgabe, auch für eine kleine Gemeinde. Ich glaube, kleine Gemeinden sind heute nicht in der Lage auf konzeptioneller Ebene ein Energiekonzept zu erstellen. Es geht letztlich um die Frage der Verhältnismässigkeit. Es geht in einem Energiekonzept nicht nur um PV, sondern um eine Gesamtbetrachtung und das sind umfangreiche Dokumentationen, die man auch wieder verifizieren muss.

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist auf den Kanton bzw. Kantonsbauten beschränkt, die Gemeinden sind ausgenommen. Das war der Kompromiss vom letzten Mal. Wenn man die Gemeinden vom Geltungsbereich ausnimmt, könnte man alle Gemeinden verpflichten, ein Energiekonzept zu erstellen. Es stellt sich die Frage des Inhaltes und der Angemessenheit in diesem Kontext.

Marcel Sturzenegger. Als wir über den Grenzwert diskutierten, haben wir festgelegt, «angemessen» heisst für eine Gemeinde mit 1'000 Einwohnern ein Energiekonzept von vielleicht fünf Seiten. Bei den grösseren Städten im Kanton handelt es sich um eine andere Dimension. Dannzumal wollte man mit den grossen Gemeinden beginnen und noch nicht festlegen, wie man mit den kleineren Gemeinden weitergeht. Eine kleine Gemeinde mit viel Industrie kann zu diesem Thema eine wichtige Gemeinde sein. Es hat sich zudem bewährt, es in den Regionen zusammen zu machen.

Bei der Erstellung eines Energiekonzeptes macht man sich auch Gedanken, wie man die räumliche Koordination der Wärmeversorgung vornimmt, d.h. wie ein Gebiet in Zukunft beheizt werden soll. Denn die Bevölkerung, Hauseigentümer, usw. haben das Anrecht zu wissen, welche Energieträger ihnen in 10 oder 30 Jahren zur Verfügung stehen werden. Es ist sehr gut, wenn man in der Region eine Vorstellung zu diesem Thema hat.

Wick-Wil: Dem Antrag Dobler-Oberuzwil ist zuzustimmen.

Ich komme aus Wil und seit dem Jahr 2017 haben wir diese Pflicht zur Erstellung eines Energiekonzeptes erfüllt. Falls die Angst besteht, dass es sich um einen grossen Aufwand handelt, kann ich entwarnen. Das Prinzip ist immer dasselbe, man muss nicht alles neu erfinden. Man geht nach einem speziellen Raster vor, macht eine Bestandesaufnahme und analysiert, welche Strategie man entwickeln möchte, um diese Ziele zu erfüllen. Somit hat die Behörde eine Richtschnur bei allen Entscheiden, die sie fällt. Es handelt sich eigentlich um ein Management-Instrument. Ich meine auch, es ist im Interesse jeder Gemeinde jeder Grösse ein solches Konzept zu haben.

Dobler-Oberuzwil: Je kleiner die Gemeinde, desto einfacher ist es und je geringer ist der Aufwand. Bei der Glasfaser- und Breitband-Anschliessung waren alle Feuer und Flamme, dies wurde innerhalb von fünf Jahren umgesetzt. Die Kosten haben überhaupt keine Rolle gespielt. Bei der Energie tut man sich so schwer, das ist für mich unverständlich.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Was passiert, wenn das Konzept nicht angemessen ist? Der Begriff «angemessen» ist relativ.

Es kann auch in die Richtung gehen, dass man etwas mit den Energieversorgern zusammen macht. Es ist gar nicht gesagt, dass dann unbedingt das gemacht wird, was man will.

Marcel Sturzenegger: Bei der Einführung dieses Artikels hatte die vorberatende Kommission explizit darauf verzichtet, dass der Kanton die Energiekonzepte genehmigen muss. Es liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinden. Wenn die Gemeinde eine Energiestadt ist, muss die Energiefachstelle eine Stellungnahme zu handen von «Energie Schweiz» geben. Dort schauen wir, ob das Ziel des kommunalen Energiekonzeptes mindestens den Zielen des Kantons entspricht. Mehr kann der Kanton nicht machen. Ziele kann man relativ einfach formulieren, das Wichtige ist, dass es nachher gelebt und umgesetzt wird.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Die Umsetzbarkeit ist mir wichtig. Meine Gemeinde Niederhelfenschwil betrifft es in zweierlei Sicht nicht: Wir sind keine Energiestadt und haben nicht 7'000 Einwohner.

Regierungsrat Mächler: «Energiestadt» ist keine Pflicht, das ist ein Label, das eine Gemeinde zusätzlich machen kann. Als Energiestadt muss man sich mit dem Thema befassen und ein Konzept erarbeiten. Der Kanton ist nicht Polizist.

Schweizer-Degersheim: Ich sehe keinen grossen Nutzen. Die Sonnenenergie steht an der Grenze. Wir wissen nicht, welche neuen Techniken kommen, vor allem mit der Speicherung der Sonnenenergie. Ich habe selbst eine PV-Anlage; im Winter gibt es nichts und im Sommer ist es überfüllt. Dazu ist noch viel zu machen. Die Ausarbeitung einer Strategie bedeutet viel Arbeit und zehn Jahre später hat man vielleicht wieder eine neue Technik, die dann nicht gefördert wird. Den Gemeinden geht es nur um den Preis. Gossau hat überall PV-Anlagen, weil sie viel zahlen. Bei uns hat es keine, weil niemand etwas bezahlt.

Ab 9:00 Uhr sind Tinner-Wartau und Gull-Flums anwesend.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Dobler-Oberuzwil zu Art. 2b Abs. 1 mit 8:7 Stimmen zu.

Güntzel-St. Gallen zum Antrag Dobler-Oberuzwil Art. 2b Abs. 2 Bst. a: Ich möchte wissen, ob das den Gesamtauftrag erweitert oder ob einfach ein anderes Wort verwendet wird.

Regierungsrat Mächler: Der Antrag Dobler-Oberuzwil ist umfassender und geht weiter. In Art. 2b Abs. 2 steht bereits heute «insbesondere».

Dobler-Oberuzwil: Die Energieversorger müssen miteinbezogen werden.

Zu Güntzel-St.Gallen als Vertreter des Hauseigentümerverbands (HEV): Im Moment befassen sich alle mit Ladekonzepten für die Elektromobilität.

Wir müssen uns langsam Gedanken machen, wie wir das realisieren, damit wir keine Fehlinvestitionen tätigen.

Auch die Elektrizitätswerke sind ein wenig ratlos, sie wissen nicht, wie die Normen und Vorschriften umzusetzen sind. Bei der Wärmeerzeugung setzen wir vor allem auf Wärmepumpen, das ist immer mit Strom verbunden. Bei der Mobilität setzt man auf Elektromobilität, das ist auch wieder Strom. Es wird in Zukunft auf Strom hinauslaufen. Es ist am einfachsten zu realisieren, weil unter Kupfer man die hochwertigste Energie umsetzen kann. Mit der thermischen Energie ist es viel schwieriger, um niederwertige Wärme zu verwenden für irgendwelche Prozesse. Mit Strom können wir alles machen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Dobler-Oberuzwil zu Art. 2b Abs. 2 Bst. a, b und c mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Artikel 5a (Deckung)

Kommissionspräsidentin: Es liegt ein Antrag der SP-GRÜ-Delegation vor. Es wird jedoch kein Rückkommen beantragt.

Artikel 5c (Ersatzabgabe)

Kommissionspräsidentin: Über die Ersatzabgabe haben wir an der Sitzung vom 24. Oktober 2019 im Grundsatz abgestimmt. Hierzu hat das BD gemäss unserem Auftrag einen Vorschlag erarbeitet

Art. 5c (neu) Ersatzabgabe

Abs. 1: Wer auf die Eigenstromerzeugung verzichtet, entrichtet dem Kanton eine Ersatzabgabe. Der geäufnete Betrag dient der Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf privaten oder öffentlichen Gebäuden.

Abs. 2: Die Regierung legt die Höhe der Ersatzabgabe fest. Sie richtet sich nach dem Preis einer Referenzanlage und beträgt höchstens Fr. 3 000.– je kWp.

Abs. 3: Die Regierung bezeichnet die für die Verwaltung der Ersatzabgabe zuständige Stelle und legt deren Aufgaben auf.

Marcel Sturzenegger. Wir haben das Anliegen so verstanden, es solle verhindert werden auf kleinen Dächern kleine Anlagen mit hohen Stromgestehungskosten zu bauen. Es soll ein Anreiz grosse Anlagen gesetzt werden, bei denen Strom günstiger produziert werden kann. Die Ersatzabgabe würde auf ein Konto gehen, dass der Kanton verwaltet. Mit diesem Geld sollen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung rentable Flächen beschafft werden. Zur Höhe der Abgabe: Der Bund unterstützt Anlagen entweder mit einer kleinen oder grossen Einmalvergütung. Es gibt vom Bundesamt für Energie (BFE) eine Nacherhebung, wie hoch der Preis der Anlagen verschiedener Grössen ist. Wir haben aus dieser Tabelle die Grafik für kleinere Anlagen genommen. Wenn man pro Kilowatt-Peak, d.h. pro rund sechs bis acht Quadratmeter PV eine Abgabe von 3'000 Franken leisten müsste und wenn es 1,5 Kilowatt-Peaks sind, wäre es 1,5 mal 3'000 Franken. Die Regierung hat noch zu entscheiden, wer für die Abwicklung zuständig ist (Abs. 3).

Schweizer-Degersheim: Kommt diese Bestimmung nur bei Neubauten, oder auch bei Umbauten zum Tragen?

Marcel Sturzenegger: Wenn es sich baubewilligungsmässig um einen Neubau handelt.

Marianne Feller: Ein Neubautatbestand liegt gemäss Art. 6 Energiegesetz (sGS 741.1, abgekürzt EnG) im Wesentlichen vor, wenn eine Volumenvergrösserung der bestehenden Baute erfolgt. Allerdings sehen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) in Art. 1.27 eine Bagatellschwelle von 50 m² erweiterter Energiebezugsfläche vor, sodass nicht jede Erweiterung zu einer Pflicht zur Eigenstromerzeugung führt. Diese Bagatellschwelle wird in die Energieverordnung (741.11, abgekürzt EnV) übernommen.

Tinner-Wartau: Der Vorschlag des BD ist im Grundsatz abzulehnen.

Die Umsetzung der Ersatzabgabe würde administrativ einen grossen Aufwand bedeuten, auch wenn die Regierung regelt, wie die Umsetzung erfolgen soll. Es würde wohl bei der der Energieagentur oder beim Amt für Wasser und Energie (AWE) angesiedelt, dort müssten dafür Personen angestellt werden.

Die Energieverbrauchs- und Eigenverbrauchsanlagen sind auch ein Thema (u.a. 51.19.56 «Liberale Klima- und Energiepolitik: Zukunftsmodell Eigenverbrauchsgemeinschaften»). Hier geht es um den Grundsatz, wieder eine Ersatzabgabe mehr einzurichten. Wir haben schon die Mehrwertabgaben im Bereich der Einzonungen. Das ist schon aufwändig.

Güntzel-St. Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Der Vorschlag ist abzulehnen. Wir sind tendenziell auch gegen diese Ausweitung.

Regierungsrat Mächler: Ich möchte klarstellen, das BD hat diesen Vorschlag eingebracht, weil Sie am letzten Sitzungstag in einer Konsultativabstimmung mit 7:6 Stimmen bei 2 Abwesenheiten einen umsetzungsfähigen Vorschlag gefordert haben. Diesen Auftrag haben wir erfüllt. Das BD ist nicht für diesen Vorschlag, ich finde diesen Ablasshandel nicht schlau.

Tinner-Wartau hat zu Recht auf die Ressourcen für den Aufwand hingewiesen. Zudem ist am Ende auch das öffentliche Beschaffungswesen zu beachten. Wir wissen, das ist auch nicht ganz administrationslos.

Dobler-Oberuzwil: Ich finde es einen vernünftigen Ablasshandel. Es ist eine Erweiterung der Palette der Möglichkeiten. Ansonsten muss man fünf kWh pro Quadratmeter einsparen oder selber eine Minianlage bauen. Jede Installation muss man beim Elektrizitätswerk (EW) anmelden. Der administrative Aufwand ist marginal. Das gibt auf der Installationsanzeige eine Zeile mehr. Wenn man eine Anlage baut, muss man das melden. Diejenigen, die nicht bauen, melden das an und erhalten eine Rechnung vom EW, dieses Geld kann weitergeleitet werden. Früher hat man Geld erhalten und heute muss man in diesen Fällen etwas bezahlen, wenn man keine baut. Den Sinn der Ersatzabgabe sehe ich auch bei anderen Themen, ich werde zu den Whirlpools einen Antrag stellen. Wenn wir nicht alles verbieten wollen, müssen wir das irgendwie mit einem finanziellen Ablasshandel machen. Sonst müssen wir beginnen, nicht energetisch sinnvolle oder zeitgemässe Sachen zu verbieten.

Wick-Wil: Mich erstaunt die Ablehnung des Antrages durch die FDP-Delegation. Die Massnahme würde die Effizienz wesentlich erhöhen und den Mitteleinsatz vernünftiger gestalten. Das Prinzip mit der Ersatzabgabe kennen wir schon bei den Parkplätzen, insbesondere in den Städten. Dieses Prinzip passt politisch offenbar nicht in allen Fällen. Es handelt sich lediglich um eine Umlagerung. Wer bei einem Neubau oder bei einem Erweiterungsbau einen Parkplatz nicht baut, bezahlt eine Ersatzabgabe. Das Geld dieser Ersatzabgabe wird in eine Parkgarage investiert, d.h. in eine effizienter betriebene Anlage, damit nicht jeder eine Einfahrt bauen muss usw. Der Antrag von Dobler-Oberuzwil verlangt nichts anderes.

Güntzel-St. Gallen zur Präzisierung des Vergleichs mit der Parkplatzabgabe: Früher gab es die Möglichkeit, wenn man keinen Parkplatz bauen konnte, eine Abgeltung zu bezahlen. Wie Wick-

Wil ausführte, hat sich die Regelung weiterentwicklet; selbst wenn man konnte oder wollte, heisst es nun, da könne man keinen Parkplatz erstellen und es ist in den Topf zu bezahlen.

Locher-St. Gallen: Art.5c (neu) ist abzulehnen.

Es gibt sehr viele Fonds und die Parkhäuser werden nie gebaut. Das Geld wird einfach abgeschöpft. Es fördert nur die Bürokratie.

Lüthi-St. Gallen: Art. 5c (neu) ist zuzustimmen.

Die Stromproduktion und der verfügbare Strom sind eine grosse Herausforderung. Im Bereich Solar haben wir ein riesiges Potenzial. Es kann sein, dass jemand bei einem Neubau, aus welchen Gründen auch immer, auf den Bau einer Solaranlage verzichten will. Dann kann er das mit einer Kompensation, also mit besserer Isolation machen. Ich bin jedoch kritisch, ob diese 5 kWh eingehalten werden können.

Ich bin überzeugt, dass wir eine Alternative anbieten sollten, sodass das Geld anstatt in die eigene PV-Anlage in eine PV-Anlage an einem anderen Ort geht. Mit dem gleichen Geld kann sogar mehr Strom produziert werden. Es handelt sich nur um eine Alternative. Dazu sollte man aus meinem liberalen Verständnis sehr gut zustimmen können.

Schweizer-Degersheim: Art. 5c (neu) ist abzulehnen.

Es besteht jetzt bereits die Wahlfreiheit, ob man etwas mit Solarenergie machen will. Wenn jemand eine Holzheizung einbaut und das Warmwasser mit Holz erwärmt, wieso soll diese Person an eine Solaranlage bezahlen müssen? Es handelt sich um eine neue Steuer, um ein Kässeli zu füllen und ein paar Personen urteilen über die Verteilung.

Lüthi-St. Gallen zu Schweizer-Degersheim: So wie aktuell unser Vorschlag ist, besteht die Wahlfreiheit. Wenn er das nicht will, könnte man auch noch eine Solaranlage in anderen Gebäuden ermöglichen.

Dobler-Oberuzwil: Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie den ganzen Artikel, auch den Vorschlag der Regierung bestreiten; die Pflicht, auf Neubauten überhaupt etwas drauf zu tun. Mit der 1-2 oder 5 kWh-Regelung wird man nicht zufrieden sein, denn da kostet der Wechselrichter mehr oder könnte zehn Mal mehr vertragen und das Gerüst kostet mehr, als die Anlage wert ist. Art. 5c (neu) bietet lediglich eine Alternative, die Wahlfreiheit bleibt beim Eigentümer. Bei einem Um- oder Anbau ist die Regelung auch einzuhalten. Da ist wohl die Möglichkeit mit einer Ersatzabgabe nahliegend.

Administrativ kann man das gut umsetzen. Die Fördermassnahmen des Kantons müssen so oder so finanziert werden. Da könnte man etwas mit Fördermassnahmen bei bestehenden Gebäuden unternehmen.

Mit diesem Artikel erhält man eine dritte Variante; man kann eine Anlage erstellen, das Haus besser isolieren oder wenn man mit der Isolation an die Grenzen stösst, gerade bei Umbauten, grossen Erweiterungen oder ein Dach am Nordhang besitzt, auf dem die PV-Anlage wirklich keinen Sinn ergibt, besteht die Möglichkeit der Ersatzabgabe.

Marianne Feller. Es ist nicht so wie Dobler-Oberuzwil ausgeführt hat, dass man bei einer Wohnzimmererweiterung eine PV-Anlage auf das Dach machen muss. In der MuKEn gibt es eine Bagatellschwelle von 50 m², diese wird unverändert in die Energieverordung aufgenommen. Für eine Wohnzimmererweiterung sollte dies ausreichen, darunter muss man keine PV erstellen.

Dobler-Oberuzwil zu Abs. 2: Der Betrag von 3'000 Franken brutto ist zu hoch angesetzt. Den würde ich nicht so ins Gesetz nehmen. Diesen Betrag müsste man noch genauer analysieren. Ich würde einen Betrag von 1'500 bis 2'000 Franken vorsehen. Mit einer Anlage hat man auch einen

gewissen Nutzen. Selbst wenn man eine unvernünftige Anlage baut, weil man KEV-Entschädigung (KEV = Kostendeckende Einspeisevergütung) erhält und einen gewissen Eigenverbrauch hat, kann man das machen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem in Auftrag gegebenen Vorschlag des BD zu Art. 5c (neu) mit 8:7 Stimmen zu.

Kommissionspräsidentin: Der Antrag der CVP-GLP-Delegation vom letzten Mal ist damit erledigt. Der Antrag von Wick-Wil wird zurückgezogen. Somit sind Art. 5b und 5c bereinigt.

Artikel 5d (neu)

Wick-Wil beantragt Art. 5d Energieproduktion bei bestehenden Gebäuden (neu) wie folgt zu formulieren:

Abs. 1: Bauten erzeugen ab 2025 Energie.

Abs. 2: Mindestens 30 Prozent der geeigneten Dachfläche für solare Energieproduktion sind für die Stromproduktion zu nutzen.

Abs. 3: Die Regierung regelt die Anforderungen und Ausnahmen durch Verordnung.

Ohne wesentliche Verbesserung in der Substanz ist das Energieziel nicht zu erreichen. Man muss von vorne beginnen. Wenn ich zuhöre, ist mir nicht ganz klar, weshalb die meisten Anträge abgelehnt werden, die eine Verbesserung wollen. Offenbar ist man sich im Grundsatz nicht einig. Dann können wir auch bei den einzelnen Anträgen nicht einig werden.

Wenn wir uns einig sind, dass wir ein Problem haben und es lösen wollen, kommt man nicht darum herum, sich zu fragen, wie man auch mit dem Bestand Probleme lösen kann. Es ist ein Ansatz, bei Neubauten Regeln zu erlassen, die diesem Problem Rechnung tragen. Der «Löwenanteil» an Bauten ist jedoch der Bestand. Wenn wir im Bestand keine substanzielle Verbesserung erreichen, sind die gesetzten Energieziele auf allen Staatsebenen nicht zu erreichen. Es geht auch um eine Gleichbehandlung von Leuten, die neu bauen, mit denjenigen, die irgendwann gebaut haben. Diejenigen, die in den letzten 20 bis 30 Jahren gebaut haben, wussten von der alternativen Stromproduktion, die meisten haben es wohl aus Kostengründen nicht gemacht.

Die Situation hat sich insbesondere im Bereich PV-Technologie finanziell dermassen verbessert, dass ein Rückkommen auf diesen Entscheid durchaus auch bei jemandem relevant sein könnte, der ein bestehendes Haus hat. Und es braucht einen sanften Druck, damit etwas geht. Wir sind der Meinung, dieser Antrag wäre ein sehr gnädiger Antrag und würde auch bestehende Hausbesitzer und Hausbesitzerinnen dazu bewegen, einen Beitrag zu leisten.

Güntzel-St. Gallen: Der Antrag zu Art. 5d (neu) ist abzulehnen.

Wir kommen in einen kritischen Bereich. Ich glaube, wir sehen die Energie- oder Klimasituation nicht alle gleich. Wenn dem so wäre, hätten wir nicht so viel zu diskutieren. Die Gleichbehandlung ist uns wichtig. Wir sollten uns auf die Neubauten beschränken.

Marianne Feller hat auf die Grenze von 50 m² hingewiesen. Nicht jeder Umbau soll zu einer energetischen Gesamtsanierung führen.

Viele ältere Hauseigentümer und Wohneigentümer, vor allem auch von älteren, kleineren Einfamilienhäusern, hätten mit dieser Regelung ein Problem. Ich habe folgenden Hinweis gelesen: «Bereits heute sind Heizungen auch finanziell günstiger, wenn die Kosten auf den gesamten Betriebsbau umgerechnet werden.»

Das mag für eine Gesamtrechnung stimmen. Viele ältere Eigentümer sind vielleicht nicht mehr erwerbstätig und haben beschränkte finanzielle Mittel. Dann kann die Bank keine Belehnung machen aufgrund der Vorschriften der Finanzmarktaufsicht (FINMA). Am Schluss kommt man zum

Punkt, dass man nicht anders kann, als eine fossile Heizung durch eine fossile Heizung zu ersetzen. Denn der momentane Gesamtaufwand für den Wechsel ist zu gross. Diejenigen, die es machen können, sollen es machen. Diejenigen, die Geld haben, stellen auch die Überlegung an, wie man investieren oder verbessern kann; es darf nicht zu einem Zwang führen.

Locher-St.Gallen legt seine Interessen als HEV-Präsident offen. Der Antrag ist abzulehnen. Wir werden uns bei Art. 12e bezüglich Sanierung des bestehenden Objektes intensiv unterhalten. Heute hat der Gebäudepark schon relativ viel zur Senkung des CO₂-Verbrauchs beigetragen. Jedoch entsprechen immer noch ungefähr 80 Prozent der Gebäude entsprechen immer noch einer Energiekategorie, die verbessert werden sollen.Bereits das ist ein riesiger finanzieller Aufwand, den sich nicht alle Hauseigentümer leisten können. Da werden wir über Härtefälle sprechen müssen. Selbst die Nationalratskommission, die das CO₂-Gesetz berät und selbst die SP haben gemäss Artikel in der «NZZ» gesagt, dass man es sozialverträglich lösen müsse.

Mit diesem Antrag verlangt man nicht nur die Sanierung in kurzen Fristen, sondern auch noch die Energieerzeugung. Das ist nicht machbar. Das ist reine Utopie, auf den alten Dächern eine Pflicht einzuführen. Damit überladen wird die Vorlage.

Ich bin Präsident eines Industriebetriebes in St.Gallen, der bei einem Neubau eine PV-Anlage erstellt, damit er Energie einspeisen kann, sofern das Netz dazu bereit ist. Es geht nicht darum, es nicht zu wollen.

Nicht gelöst ist die Problematik der Netzthematik. Man geht davon aus, dass jedes Haus schlussendlich ein Kleinkraftwerk ist. Was das für das Netz und den Netzumbau bedeutet, ist nicht geklärt.

Lüthi-St.Gallen: Ich stimme dem Antrag dahingehend zu, dass bei bestehenden Gebäuden sehr viel Potenzial brach liegt. Mir geht er zu weit. Aus meiner Sicht müsste man festlegen, dass eine Solaranlage auf das Dach gehört, wenn das Dach saniert wird Denn das ist genau der richtige Moment, um eine Solaranlage zu montieren. Das Gerüst steht in diesem Fall bereit und die Mehrkosten für eine Solaranlage sind am geringsten. Das Dach ist anschliessend wieder für eine längere Zeit dicht. Dank der Solaranlage kann der Nutzer der Mieter oder Hauseigentümer vom Strom profitieren.

Ich beantrage eine Umformulierung des Antrags dahingehend, dass «bei einer Dachsanierung Bauten ab dem Jahr 2025 Strom erzeugen müssen».

Regierungsrat Mächler. Der Antrag ist eine deutliche Verschärfung. Zudem ist er nicht mit dem kompatibel, was Sie vorhin mit dem «Ablasshandel» beschlossen haben. Gleichzeitig fordern Sie, dass ab dem Jahr 2025 sämtliche Bauten Energie erzeugen müssen. Gilt der Ablasshandel, kann ich mit einer Ersatzgabe auskaufen oder habe ich ab 2025 eine zwingende Pflicht? Mit diesem Antrag hebeln Sie Art. 5c (neu) aus. Ein Beispiel: Im Jahr 2021 mache ich einen Neubau und wähle die Variante Ersatzabgabe; ich habe die Möglichkeit mich freizukaufen. Vier Jahre später, im Jahr 2025, muss ich gemäss diesem Artikel auf meinem eigenen Haus eine eigene PV-Anlage erstellen.

Schmid-St. Gallen zur Sozialverträglichkeit: Wir werden beim Traktandum «Aufträge» einen Antrag stellen für eine Art Darlehen, das die Sozialverträglichkeit garantieren würde. Den Antrag von Lüthi-St. Gallen mit den Dachsanierungen finde ich vernünftig und sehe nicht ein, wieso das nicht mit der Ersatzabgabe funktioniert. Die Ersatzabgabe gilt nur für Neubauten. Man müsste die Regelung anpassen, dass sie für Neubauten und bestehende Bauten gilt. Dann kann man entweder eine Ersatzabgabe zahlen oder macht es selbst. Hauptsache ist, dass es gemacht wird.

Regierungsrat Mächler. Beim soeben aufgeführten Beispiel von einem Neubau im Jahr 2021, bei dem ich mit der Ersatzabgabe freikaufe, ist das Gebäude im Jahr 2025 ein bestehendes Gebäude. Dann wäre man verpflichtet, etwas zu machen.

Wick-Wil: Wenn jemand die Ersatzabgabe bezahlt hat, soll die Person Jahre später nicht nochmal in die Pflicht kommen. Der Artikel ist gemäss der Aufgabe des politischen Willen zu formulieren.

Tinner-Wartau: Ich glaube die Diskussion zeigt, dass man viele gut gemeinte Vorschläge in einer sehr kurzen Zeit realisieren möchte. Ich sehe gewisse Parallelen zur Beratung des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG). Der Artikel ist nicht umsetzbar, wenn man das Jahr 2025 hineinschreibt. Wir sollten wohl politisch die Diskussion führen, was man will. Vorher haben wir festgelegt, dass ein Ablasshandel möglich sei und gleichzeitig kommt man mit dieser Sanierungsidee. Ich meine, das Gesetz wird überladen, am Schluss wird die ganze Vorlage, spätestens bei einer Volksabstimmung, abstürzen. Wir müssten in der Politik das machen, was machbar ist. Und später kann man immer noch dazu bauen.

Lüthi-St. Gallen beantragt die Streichung von «ab 2025».

Das ist heute machbar; jemand, der das Dach saniert, soll eine Solaranlage montieren. In meinem Wohnquartier haben alle sanierten Dächer eine Solaranlage. Mein Antrag ist nicht widersprüchlich zum vorhergehend beschlossenen. Man kann diskutieren, ob man eine Kompensationsmassnahme ermöglichen möchte. Dann müsste noch umgedreht werden.

Sennhauser-Wil: Beide Anträge sind abzulehnen, da sie nicht mehrheitsfähig sind. Man muss anders regeln, dass jemand beim Umbau etwas unternimmt. Es soll kein Zwang sein.

Dobler-Oberuzwil: Das Ziel, das man erreichen will, ist gut. Es besteht jedoch die Gefahr, zu viele kleine Massnahmen zu beantragen, die energetisch unrentabel sind. Wenn man sich auf «grössere Anlagen» fokussiert, stimme ich zu. Gerade bei Industriebauten sollte eine Motivation bestehen. Daher ist ein Energiekonzept nötig, damit man eine Bestandesaufnahme hat, wo es rentiert. Danach kann man aktiv auf die Eigentümer zugehen, das ist Verhandlungssache. Ich kann mir vorstellen, dass man z.B. ein Fördermodell so auslegt, dass es bei einem bestehenden Gebäude mit mehr Aufwand als bei einem Neubau, die Differenz mit Fördermassnahmen abdeckt. Man müsste rechnen, wie das funktioniert.

Wick-Wil (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Antrags von Lüthi-St.Gallen zurück.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Lüthi-St.Gallen mit 10:5 Stimmen ab.

Artikel 8a (Wärmekostenabrechnung)

Lüthi-St. Gallen beantragt Art. 8a Abs. 1 wie folgt zu formulieren:4

«Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für wenigstens fünf Nutzeinheiten werden mit Einrichtungen zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für <u>Heizung und</u> Warmwasser ausgerüstet.»

Es soll bei Neubauten weiterhin nicht nur für Warmwasser, sondern auch für die Heizung, eine Wärmekostenabrechnung vorgeschrieben werden. Aktuelle Studien des BFE zeigen, dass der Mehrverbrauch an Wärmeenergie im Mehrfamilienhaus rund 30 Prozent über den Planwerten liegt und höher als ursprünglich geplant ist. Zwei Drittel dieses Wärmeverbrauchs geht auf die Heizung zurück. Bei den Heizungen hat man beim Verbraucher das grösste Potenzial. Der Verbraucher bestimmt, wie viel er heizt, lüftet usw. Es braucht diese Messung, damit der Verbraucher, der mehr Energie verbraucht, auch mehr bezahlen muss. Das ist eine Möglichkeit, um den

12/47

Es handelt sich um einen Antrag zu Art. 8a, entgegen des Antrags in der Synopse zu Art. 8.

Nutzer darauf zu sensibilisieren, dass er seine Energiekosten reduzieren kann, indem er effizienter mit der Energie umgeht.

Güntzel-St. Gallen (im Namen der SVP-Delegation): An der bisherigen Lösung ist, soweit es die Anzahl der Nutzereinheiten betrifft, festzuhalten. Der Kanton St. Gallen hat sich immer für spezielle Lösungen stark gemacht (ab sieben Nutzeinheiten in Neubauten und ab neun in Umbauten in bestehenden Häusern). Regierungsrat Mächler hat das damals als Kantonsrat als vernünftig beurteilt. Das ist ein paar Jahre her.

Warum muss man Art. 8 durch Art. 8a und Art. 8b ersetzen? Was ist neu?

Zum Antrag/Votum Lüthi-St.Gallen: Müsste man das ersetzen, was wir heute in den Häusern haben? Kann man das zusätzlich ablesen oder zuteilen?

Lüthi-St.Gallen: In Art. 8a sind die Heizungen nicht aufgeführt. Man verlangt demnach nur noch eine individuelle Wärmeverbrauchserfassung für Warmwasser und nicht mehr für Heizungen. Der Nutzer oder das Nutzungsverhalten ist zentral. Es geht uns nur um Neubauten, nicht um eine Nachrüstungspflicht. Der Vorschlag der Regierung soll mit «Heizungen» ergänzt werden.

Lüthi-St.Gallen ist von 10.00 – 11:30 Uhr abwesend.

Wick-Wil: Dem Antrag von Lüthi-St.Gallen ist zuzustimmen. Er ergibt wirklich Sinn, denn moderne Bauten, die heute bewilligt werden, benötigen in etwa gleich viel Energie für die Wärme wie für das Warmwasser. Es wäre fast willkürlich, wenn man das Warmwasser individuell abrechnet und das Heizen nicht. Diese zwei Werte sind in etwa gleich. Das hat sich im Laufe der Zeit enorm verändert.

Dobler-Oberuzwil: Das mit dem Warmwasser stimmt. Wenn wir das Warmwasser abrechnen, ist der Heizzähler noch das Wenigste. Es braucht die Infrastruktur, um es ablesen zu können. Der Heizzähler ist meistens der Master der Wasserzähler. Der Heizzähler braucht es wahrscheinlich für die Datenübermittlung. Zusammenfassend gibt es eine Nebenkostenabrechnung auf einem A4-Blatt. Das ist heute die gesamte Energiekostenabrechnung.

Güntzel-St.Gallen: Das ist ein Grund, wieso wir im Kanton St.Gallen eine höhere Zahl haben. Aufgrund der Bundesvorschrift können wir nicht ganz verzichten.

Zu Regierungsrat Mächler: Hat St.Gallen verglichen mit anderen Kantonen, eine schlechtere Energiebilanz, weil wir bei der individuellen Heizkostenabrechnung bei sieben und neun Nutzeinheiten ansetzen? Ihre Aussage war, dass wir die MuKEn übernommen haben. Wir haben eigentlich eine gut funktionierende Lösung? In Art. 8a Abs. 1 geht es um den «Wärmeverbrauch für Warmwasser» und in Abs. 2 um die Heizung in dem Gebäude. Was ist die Verbesserung mit diesem Artikel, was wäre wieder enthalten?

Wenn es gleich ist wie bisher, hat der Hauseigentümer kein grosses Problem. Warum haben wir neu zwei Artikel 8a und 8b? Die Zahl der Wärmebezüger ist kein Mass, diese haben wir bei den bestehenden Bauten oder Neubauten geregelt.

Beim Abrechnungsmodell zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) hält sich das Glück für den Mietern hält sich in Grenzen. Ich bin seit 30 Jahren in der Mietschlichtungsstelle. Wir können die Nebenkosten auch nicht analysieren, denn werden technischen abgelsen. Es gibt drei bis vier Monopolisten, die das in der Schweiz anbieten.

Marcel Sturzenegger. Es gibt neu zwei Artikel, weil Neubauten und bestehende Bauten keine gleiche Voraussetzungen aufweisen. Wir haben vorgeschlagen, dass bei Neubauten, aufgrund des sinkenden Wärmebedarfs, auf die Wärmeabrechnung verzichtet werden kann. Aufgrund der Rückmeldung der Staatskanzlei, Abteilung Recht und Legistik (RELEG), sind die Artikel deshalb zu trennen.

Locher-St. Gallen: Man müsste noch festhalten, was mit den «wesentlichen Erneuerungen» gemeint ist. Die Terminologie ist im Energiegesetz eine andere als im Planungs- und Baugesetz, dies gilt es festzuhalten.

Marcel Sturzenegger: Dies wird in Art. 8 b, Abs. 1 mit «Bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems» erklärt.

Kommissionspräsidentin: Wenn die Heizungen gemäss Antrag Lüthi-St.Gallen aufgenommen werden, benötigt es trotzdem zwei Artikel?

Marcel Sturzenegger. Vermutlich nicht, das muss geklärt werden.

Dobler-Oberuzwil: In einer Wohnung besitzt man normalerweise einen Heizzähler und einen, zwei oder drei Warmwasserzähler. Meistens ist im Heizzähler auch Intelligenz enthalten, sie übermittelt an die Datenzentrale. Wahrscheinlich ergibt es keinen Sinn, nur die Wasserzählung und keine Heizzählung zu erstellen. Der Aufwand ist klein; einzig der Aufwand ist gross, bis die Abrechnung steht. Ein Zähler mehr oder weniger pro Wohnung spielt keine Rolle mehr. Ich tendiere dahin, es ganz wegzulassen.

Tinner-Wartau: Bei Art. 8a geht es um Neubauten. Ich gehe davon aus, dass man bei Neubauten grundsätzlich strenger ist als bei Sanierungen. Ich verstehe nicht, warum man bei Neubauten nur von Warmwasser spricht und bei den Sanierungen von Warmwasser und Heizungen.

Marcel Sturzenegger: Im Jahr 1980 benötigte man etwa 20 Liter Heizöl je Quadratmeter beheizte Fläche für die Wärme und etwa 4 Liter für das Warmwasser. Mit der zunehmenden Güte der Gebäudehüllen ist der Anteil bei Neubauten für die Wärme gesunken. Mit diesem Vorschlag sind wir bei 3,5 Liter oder entsprechend Strommenge oder Wärme. Das heisst, der Wärmebedarf ist jetzt etwa im Bereich des Energiebedarfs für das Warmwasser.

Der Spielraum für die Bewohnerinnen und Bewohner ist bei der Energie für die Raumwärme nicht nicht mehr so gross. Hingegen ist er sehr gross beim Warmwasser, das sieht man aus Untersuchungen bei Mehrfamilienhäusern, die 12 Parteien bewohnen. Hier kann der Warmwasserverbrauch bis zu einem Faktor der drei varieren.

Regierungsrat Mächler. Bei den Neubauten hat man hinsichtlich der Heizung hohe Vorgaben, diese werden dank dem Stand der Technik eingehalten. Es ist nicht mehr nötig, auf den Teil Heizung Rücksicht zu nehmen, da man bei diesem Bereich schon effizient ist. Darum konzentriert man sich bei Neubauten auf das Warmwasser. Bei Altbauten hat man alte Heizungssysteme und es ist sinnvoll, beides zu analysieren. Ich verstehe nicht, warum bei Art. 8a zwingend die Heizungen betrachtet werden sollen.

Wick-Wil: Ich betreibe selbst einen CO₂-freien Klein-Wärmeverbund mit neun Wohneinheiten. Dabei gibt es verschiedene Baustandards. Darunter vier Wohnungen mit dem neusten Standard. Es sind identische Wohnungen. Beim Warmwasser hat man bei gleicher Besetzung sogar Faktor 3,5 Unterschied. Beim Heizen haben wir nicht Faktor 3. Wir haben etwa 50 Prozent mehr Heizkosten in einer Wohnung, weil sich der Bewohner gewohnt ist, auf 23 Grad zu heizen. Einem anderen Bewohner reichen 20 Grad im Wohnraum und während der Nacht senkt er ihn ab. Das kann man bei uns. Derjenige, der vernünftiger lebt, zahlt immer für den anderen mit. Ich appelliere an den Hauseigentümer: Wenn er die Probleme mit dem Mieter nicht will, sind sie auf der sicheren Seite, indem sie den Faktor transparent darlegen. Das ist ein pragmatischer, sozialpolitischer Antrag.

Tinner-Wartau: Ich habe auch den Verdacht, dass die einen weniger oder mehr heizen.

Zu den Vertretern des HEV: Wie kann das bei einem Mietobjekt funktionieren? Es gibt sicherlich grosse Unterschiede, was zu Verwerfungen führt. Ich habe als Vertreter einer Stockwerkeigentümer-Einheit eine solche Rechnung erstellt. Die Diskussionen sind grausig. Aus ganz praktischen Gründen könnte ich mich dazu überzeugen lassen, das Warmwasser und die Heizung zu integrieren. Die Angebote für diese Produkte sind heute auf dem Markt und sonst müsste man mir jetzt das Gegenteil belegen.

Güntzel-St. Gallen: Hilft es nichts, so schadet es im Sinne des Verhaltens auch nicht. Die eingebauten Apparaturen können beides. Es gibt bei grösseren Häusern zusätzlich den Lageausgleich. Der Ergänzung gemäss Antrag Lüthi-St. Gallen bei Neubauten ist zuzustimmen.

Tinner-Wartau beantragt an Art. 8 gemäss geltendem Recht festzuhalten.

Kommissionspräsidentin: Wir stimmen zuerst über den Grundsatz ab, ob der bisherige Gesetzesartikel Art. 8 EnG gemäss MuKEn 2008 beibehalten werden soll. Anschliessend stimmen wir über die Anzahl Nutzeinheiten ab.

Schmid-St. Gallen: Was ist in Art. 8a und 8b besser als in MuKen 2008?

Marianne Feller: Es entspricht der Formulierung der MuKEn 2008. Der Unterschied ist die Befreiung der Neubauten.

Die vorberatende Kommission stimmt der Grundsatzabstimmung über Art. 8 EnG beizubehalten mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Kommissionspräsidentin: Im bisherigen Art. 8 haben wir sieben Nutzeinheiten bei Neubauten und neun Nutzeinheiten bei bestehenden Bauten. Im Antrag der Regierung sind es fünf Nutzeinheiten bei Neu- und bestehenden Bauten.

Güntzel-St. Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Neun Nutzeinheiten sind beizubehalten.

Wick-Wil: Könnten wir einen Kompromiss finden: Mindestens bei den Neubauten fünf Nutzeineinheiten und bei den bestehenden neun Nutzeinheiten? Das würde Sinn ergeben. Wenn man neu baut, ist es kein grosser Aufwand, das zu machen. Bei den Altbauten verstehe ich es, denn je nach Anlage ist es schwieriger, nachzurüsten.

Güntzel-St. Gallen: Ich persönlich bevorzuge sieben Nutzeinheiten bei Neubauten und neun Nutzeinheiten bei den bestehenden Bauten. Wenn es eine Variante für eine Mehrheit gibt, bevorzuge ich bei Neubauten fünf Nutzeinheiten, weil der Eingriff kleiner ist. Bei den bestehenden würde man es bei neun Nutzeinheiten gemäss geltendem Recht belassen.

Tinner-Wartau: Fünf Nutzeinheiten bei Neubauten und neun Nutzeinheiten bei bestehenden Bauten könnte ein guter Kompromiss sein. Auch beim Behindertengleichstellungsgesetz hat man fünf Einheiten. Den Rest belassen wir, wie es ist.

Gemperli-Goldach (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Wir können den Kompromissvorschlag unterstützen. Ich finde das einen guten, praktischen und praktikablen Weg.

Regierungsrat Mächler: Ich finde das auch ein sinnvoller Vorschlag.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag zu Art. 8 EnG von fünf Nutzeinheiten für Neubauten und neun Nutzeinheiten für bestehende Bauten mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Kommissionspräsidentin: Der Antrag der FDP-Delegation wird somit hinfällig.

Pause von 10:15 – 10:30 Uhr

Artikel 8c

Schmid-St. Gallen: Unser Antrag zu Art. 8c (neu) bezieht sich auf einen Artikel der Vernehmlassungsvorlage. Wir wollen die Vorlage nicht überladen, wir ziehen den Antrag zurück.

Artikel 9

Güntzel-St. Gallen (im Namen der SVP-Delegation) beantragt die bisherige Formulierung beizubehalten:

«zu wenigstens 60 Prozent»

Ob die Zahl gut oder schlecht ist, weiss ich nicht. Gemäss Entwurf der Regierung soll es neu «überwiegender Teil» heissen. 60 Prozent war klar als Obergrenze definiert, eine Untergrenze ist es nicht. Was bedeutet «überwiegender Teil»? Bei einer guten Begründung sehen wir vom Antrag ab, ausser MuKEn 2014 gibt die Formulierung vor, weshalb nicht mehr 60 Prozent als Obergrenze belassen wird.

Marianne Feller: Der neue Wortlaut entspricht den MuKEn 2014. Es handelt sich um eine Erleichterung und bedeutet «über 50 Prozent». Man kann auch bei den bestehenden 60 Prozent bleiben.

Güntzel-St. Gallen: Beim Begriff «zum überwiegenden Teil» muss es mindestens 50 Prozent sein, oder? Gibt es eine Garantie, dass es nie über diese 60 Prozent hinaus geht? Warum schreibt man nicht 50 Prozent?

Marianne Feller, Über 50 Prozent könnte man auch schreiben. Das steht nicht so in der MuKEn.

Güntzel-St. Gallen: Ich übernehme diese Aussage in einen Antrag und kombiniere es.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Güntzel-St.Gallen «zu wenigstens 50 Prozent» anstatt «zu überwiegender Teil» mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Dobler-Oberuzwil zu den 60 Prozent zum Hauseigentümerverband: Sie werden wissen, wie diese Reglemente aussehen. Was ist heute üblich? Was für einen Fixteil berechnet man und wieviel rechnet man nicht ab? Wenn man 100 Prozent Heizenergie hat, konnte man 40 Prozent linear oder proportional verrechnen und die restlichen individuell.

Wick-Wil: Das weiss ich nicht auswendig. Ich weiss die NeoVac Gruppe hat das konkret für uns erledigt und es ist eine komplizierte Sache: Die Grundlast trägt man mit über die Energiebezugsfläche, es gibt Ausgleiche über die Orte der Räume (Nordräume, besonnte Räume, Sandwichräume, usw.). Das macht man einmal und rechnet so ab. Im Detail müsste man NeoVac fragen.

Dobler-Oberuzwil zu Wick-Wil: Das ist in diesen 50 Prozent inbegriffen und wird es geteilt durch zwölf gerechnet?

Wick-Wil: Es wird durch die Fläche geteilt.

Artikel 9bis

Kommissionspräsidentin: Hierzu liegt ein Alternativvorschlag des BD vor, der die SIA-Norm nicht mehr enthält. Der Antrag wurde von der FDP-Delegation übernommen.

Hartmann-Rorschach: Ich stelle mir grundsätzlich die Frage, ob ein solcher Artikel überhaupt notwendig ist. Wenn man sich überlegt, wie in den Ausführungen der Botschaft auf S. 36 steht, wieviel effizienter und sinnvoller die Energie genutzt wird und wie man Kosten sparen kann, wenn man eine solche Automation einbaut und man sieht, dass das in der SIA-Norm bereits enthalten ist, muss man eigentlich sagen: Die, die es wollen, machen es und man muss es nicht gesetzlich vorschreiben. Ich bin der Überzeugung, dass man nur ins Gesetz schreiben muss, womit man einen Zwang ausüben möchte. Ich habe das Gefühl, man könnte komplett darauf verzichten. Es gibt von den MuKEn keinen Zwang, dies in das Gesetz hineinzuschreiben.

Dobler-Oberuzwil: Die Einrichtung zu haben ist das eine, man muss auch etwas damit machen. Die aktuellen Wärmepumpen haben Displays, Alarmkontakte und können über das Smartphone und Internet bedient werden, das macht niemand. Ich sehe bei der Arbeit oft Anlagen, die falsch eingestellt sind. Viel wichtiger wäre es, wenn jeder die Energiebezugsrechte ausrechnen würde und alle ihre Heizkostenabrechnung analysieren würden, wie viele Liter Öl oder wie viele kWh Energie verbraucht wurde. Das wäre ein Indikator. Für einen Alarm benötigt man einen Fachmann, der das überwacht. Bei Wohnbauten sind die Leute oft überfordert von der Technik.

Kommissionspräsidentin: Die Wohnbauten sind ausgenommen. Das ist die SIA-Norm 380/1; die Ein- und Mehrfamilienhäuser werden ausgenommen. Anstatt auf die SIA-Norm zu verweisen, wird es im Gesetz explizit erwähnt.

Dobler-Oberuzwil: Die Anlagen nützen nur, wenn man diese Daten auch auswertet. Wir haben z.B. bereits seit 50 Jahren Blindstromkonversationsanlagen, aber die Industriebetriebe merken auf den Rechnungen nicht einmal, wenn sie Blindstrom bezahlen. Es gibt Firmen, die seit Jahren 5'000 Franken Blindstrom bezahlen, weil der Regler defekt ist.

Wenn es nicht gemacht wird, muss dies auch nicht in einem Gesetzesartikel festhalten werden, was mit der Überwachung gemacht wird.

Regierungsrat Mächler: Mit der SIA-Norm wollten wir nur zum Ausdruck bringen was gemeint ist. Das kann man auch besser formulieren. Der Hinweis, dass wir das nicht auf die SIA-Norm beziehen sollen ist richtig, das war ein Fehler unsererseits.

Zu Dobler-Oberuzwil: Die Einfamilienhäusern sind ausgenommen und nicht Gegenstand dieser Thematik. Hartmann-Rorschach hat richtig gesagt, das entspricht nicht dem Basispaket der Mu-KEn 2014, sondern das ist das Zusatzmodul 5. Das könnte man theoretisch auch streichen und man würde die MuKEn 2014 trotzdem erfüllen. Die Regierung ist der Meinung, die Voraussetzungen zur Datenerhebung machen Sinn. Wie Dobler-Oberuzwil ausführte, wenn die Daten nicht interpretiert werden können und etwas damit gemacht wird, nützen sie nichts. Aber wenn man die Daten schon gar nicht erst erfasst, kann man auch nichts optimieren, weil man gar nicht weiss, was eigentlich falsch gemacht wird. Die Grundvoraussetzung zu schaffen, damit man mit der Datenerhebung beginnen kann, finde ich sinnvoll. Sinnvoll wäre es auch, wenn man mit diesen Daten etwas Konkretes macht, aber dazu kann man niemanden verpflichten. Da ist in der Verantwortung der Eigentümer. Wir können zumindest die Voraussetzung schaffen, dass man seitens der Unternehmen diese Geräte installiert. Wir schätzen die Kosten zwischen 5'000– 15'000 Franken. Diese Zusatzbelastungen sind nicht so hoch. Sie können für die Unternehmen sinnvoll sein, wenn sie mit maximal 15'000 Franken Einsatz den Betrieb effizienter führen können. Wenn man die Daten richtig auswertet, können diese 15'000 Franken sehr schnell amortisiert werden.

Locher-St. Gallen zum Grundsatz: Der Artikel ist abzulehnen.

Ich bin der Meinung, dass man das für Industrie- und Gewerbe streichen soll. Wir leben nicht in einer Planwirtschaft. Jedes Unternehmen, das neu baut, wird sich diese Frage stellen. Ich bin Präsident eines Unternehmens, das neu baut. Für uns ist es selbstverständlich, dass wir das machen. Es ist auch eine Frage der Wirtschaftlichkeit. Aber ich muss mir das nicht vorschreiben lassen. Ich brauche dafür keine staatliche Bestimmung. Das soll der/die Einzelne bestimmen. Ich

höre den Vorwurf, dass die Wirtschaft nichts mache. Die Wirtschaft macht etwas, weil sie etwas machen muss; wirtschaftlich tätig sein. Man muss ein Gebäude so bauen und betreiben, dass minimale Aufwände entstehen. Energie sind Kosten. Eine Gebäudetechnik, die nicht optimiert ist, führt zu einer schlechteren Erfolgsrechnung.

Wir haben dem BD die Aufgabe für einen Artikel erteilt. Ich meine, es war heilsam und lehrreich, dass man das diskutieren konnte und nicht dauernd auf private Normen in der Gesetzgebung verweist. Ich bin froh um die Einsicht beim Baudepartement, man darf im Gesetz nicht auf private Normen verweisen.

Hartmann-Rorschach beantragt (im Namen der FDP-Fraktion) Art. 9^{bis} zu streichen. Ich stimme den Ausführungen von Regierungsrat Mächler zu: Die Wirtschaft kann durchaus davon profitieren, aber nicht alle. Diejenigen, die davon profitieren können, machen es auch, wenn man es nicht im Gesetz festlegt. Diejenigen, die davon nicht profitieren wollen, haben schlussendlich, wie Dobler-Oberuzwil gesagt hat, eine teure Anlage und keinen Nutzen davon. Auch die Umwelt hat den Nutzen nicht, wenn sie falsch eingestellt ist. Ich bin überzeugt, die Zusatzkosten, werden höher sein, als man jetzt prognostiziert. Es sind dann immer wieder Fachleute aufzubieten, um die Daten zu interpretieren und die Anlage einzustellen. Die Wirtschaft wird es machen, wenn es für sie wirtschaftlich ist und wenn nicht, dann bringt es auch der Umwelt nichts. Sollte dieser Antrag nicht durchkommen, dann beantragt die FDP-Delegation den Vorschlag des BD.

Wick-Wil: Ich mache noch einen kleinen Versuch, Hartmann-Rorschach zu überzeugen, dass es nicht so ist. Ich habe sehr viel Erfahrung, wenn es um Messungen von Umweltleistungen geht, auch bei grossen Firmen und Konzernen. Es ist nicht so, wie es meine Vorredner gesagt haben. Was Locher-St.Gallen gesagt hat stimmt; wenn eine Firma fit ist, affin auf dieses Thema und das Frühwarnsystem kennt, wird sie das von Anfang an auch ohne Gesetzesartikel machen. Die überwiegende Mehrheit der Firmen ist mit völlig anderen Problemen beschäftigt, wenn es um Neubauten geht. Wenn der Bau steht und sie keine gute Beratung haben, sind sie nicht in der Lage herauszufinden, ob die Optimierungsmassnahme die gewünschten Ergebnisse erbracht haben, wenn keine Messungen vorliegen. Ich erlebe wöchentlich, dass ein öffentlicher Bau nicht in der Lage ist, auf dem Boiler eine Warmwassermessung zu haben. In diesem Fall weiss man nie, ob die Resultate von der ergriffenen Massnahme stammen oder ob etwas anderes der Grund war. Hätte ich nur schon zwei Messgeräte, dann wäre ich in der Lage, diese Unterscheidung zu machen. Ich appelliere, Art.9bis beizubehalten, insbesondere, wenn man sich für die Wirtschaft einsetzt. In der Europäischen Union tut sich momentan etwas bezüglich Rapportierungspflicht in Umwelt- und Energiefragen. Das Stichwort heisst CDP (Carbon Disclosure Project) für Unternehmen, die börsenkotiert sind. Sie müssen eine Vielzahl von Informationen für ein Monitoring abgeben. Wenn sie das nicht können, erfüllen sie diese Pflicht nicht. Diesen Firmen, die Sie jetzt beschützen wollen, denen erweisen Sie eher einen Bärendienst, wenn man den Art. 9 streicht. Die SIA herauszunehmen finde ich vernünftig.

Güntzel-St.Gallen: Dem Streichungsantrag der FDP-Delegation ist zuzustimmen. Sollte dieser nicht angenommen werden, habe ich eine Alternativformulierung:

«... ausgenommen sind Bauten mit Wohnungen»

Dobler-Oberuzwil: Ich kenne die SIA-Norm nicht. Was heisst Überwachung der Gebäudetechnik? Werden die Fenster mit Magnetkontakten überwacht? Kommen Fachleute vom Amt? Wie kontrolliert man diese Massnahmen? Ist es der Hausanschluss, die Stromrechnung, Smartmeter – ich möchte wissen, was damit gemacht wird.

Michael Eugster: In der SIA-Norm haben wir Kategorien von 1 bis 12 enthalten. Kategorie 1 Mehrfamilienhäuser, Kategorie 2 Einfamilienhäuser. Der Rest dieses Artikels bezieht sich nicht auf die SIA-Norm. Nun erfolgt diese Kategorisierung im Artikel ohne die SIA-Norm zu erwähnen. Kategorie 1 und 2, Ein- und Mehrfamilienhäuser werden ausgenommen.

Dobler-Oberuzwil: Meine Frage ist noch nicht beantwortet, was wird damit umfasst?

Marcel Sturzenegger. Es geht nicht um Fenster. Es geht darum, dass man weiss, wieviel Energie für Heizung, Lüftung und Klima verbraucht wrid; Prozesse gehören nicht mehr zur Gebäudehülle. Der Fokus ist grundsätzlich bei dem Gebäude. Es geht darum, dass nicht an einem Ort gekühlt und an einem anderen Ort geheizt wird. Wir wissen aus den Betriebsoptimierungen, dass es diese Situationen gibt, auch bei Grossverbrauchern.

Im Gesetz wird eine minimale Ausrüstung vorgeschlagen; wenn darauf geachtet wird, kann man das Wichtigste erkennen. Man hat auch schon bei einer Betriebsoptimierung in Unternehmen festgestellt, dass man nicht weiss, wohin die Energie geht. Derjenige, der das Gebäude nutzt, ist nicht immer der Besteller, z.B. bei einem Generalunternehmen.

Dobler-Oberuzwil: Es ist schon noch wichtig, dass man weiss, was gemacht werden muss. Mit 5'000 Franken oder 15'000 Franken ist noch nicht viel gemacht. Vor 50 bis 60 Jahren hatte man Strom-, Wärme- und Krafttarife. Elektroinstallation sind nicht so einfach zu installieren; das kostet viel Geld.

Marcel Sturzenegger: Diese Information bzgl. Betrag kommt von Unternehmen, die das selber machen. Also auf die Zahl kann man sich verlassen.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Art. 9^{bis} ist abzulehnen. Seit 16 Jahren habe ich meine eigene Firma. Wenn es im Gewerbe darum geht fit zu sein, muss das Gewerbe selber für sich schauen. Es ist vergleichbar mit dem Sport; angenommen der Staat wäre der Trainer, er kann noch so viel machen, wenn der Sportler nicht will, geht nicht viel. Diejenigen, die sich selber nicht fit halten, verschwinden. Dann gibt es Neues, das fitter ist.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Hartmann-Rorschach mit 10:3 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

Kommissionspräsidentin: Die Anträge der SP-GRÜ-Delegation und der Vorschlag des BD werden somit hinfällig.

Artikel 10

Dobler-Oberuzwil: beantragt Art. 10 Bst. e wie folgt zu formulieren:
«beheizten Freiluftbädern-mit wenigsten 8 m3 Inhalt. Whirlpools und Aussenjacuzzi fallen unter diese Bestimmung.»

Diese Antrag wird ein bisschen schmerzen, er geht wirklich an den Konsum. Jacuzzi nehmen Überhand. Als Elektriker müsste ich dafür sein, da ich sie installieren kann. Ich finde sie unvernünftig. Jacuzzis brauchen zwischen 2500-7500 kWh pro Jahr. Die müssen gerade auch im Winter permanent beheizt werden, obwohl es eine Isolation hat, damit das Wasser nicht eingefriert und die Elektronik nicht kaputt geht. Eine normale Wohnung ohne Heizung braucht etwa 3'500 kWh. Personen mit einem Jacuzzi im Garten brauchen also mindestens so viel für dieses Hobby, wie um die ganze Wohnung zu betreiben. Ich finde, wir müssen auch Massnahmen erarbeiten, die auch auf den Konsum gehen. Wir können nicht davon ausgehen, dass wir immer alles technisch lösen können, mit isolieren, erneuern usw. Mit diesem Antrag setzt man beim Verbrauch und bei der Erzeugung an. Man kann die Jacuzzi nicht verbieten, soweit möchte ich nicht gehen. Ein Jacuzzi mit Wärmepumpe ist sicher zur Hälfte besser. Man muss den Leuten auch ein bisschen vor Augen führen, dass man auch auf der Verbraucherseite etwas machen muss und wir unser Verhalten ein bisschen ändern müssen.

Güntzel-St. Gallen: Warum braucht es überhaupt einen neuen Bst. f und Bst. g? Wir sehen die Notwendigkeit nicht.

Zum Antrag von Dobler-Oberuzwil: Bezieht sich der Antrag auf Jacuzzis, die draussen sind oder auch solche in den Wohnungen?

Dobler-Oberuzwil: Auf Jacuzzis in der Freiluft.

Dobler-Oberuzwil: Beheizte Freiluftbäder, Whirlpools und Jacuzzis fallen unter diese Bestimmung.

Tinner-Wartau: Wenn es Aussenanlagen sind, würde ich diese Bewilligungspflicht unterstützen. Ich finde, auch die Aussensaunaanlagen wären aufzuführen. An das BD: Wie erleben sie die Bewilligungen mit oder ohne Auflagen im Alltag?

Regierungsrat Mächler: Die MuKEn wollen beim Baugesuch ansetzen, darum sind sie administrativ auch nicht wahnsinnig aufwendig. Ein Jacuzzi braucht gar keine Baubewilligung. Wenn man eine grosse Terrasse hat, kann man den ohne Baugesuch darauf stellen. Der Antrag von Dobler-Oberuzwil führt zu einer zusätzlichen Bewilligungspflicht. Das muss die Gemeinde machen und überwachen. Ich bin erstaunt, dass man plötzlich noch mehr Administration will. Uns hat man immer vorgeworfen, man mache zu viel. Diese zusätzliche Massnahme knüpft nicht an den Bau, sondern an den Betrieb. Man kann das grundsätzlich machen, aber das gibt einen zusätzlichen Aufwand, den die Gemeinden im Vollzug sicherstellen müssen, damit man das auch überwachen kann. Ich finde den Zusatz nicht schlau, weil er nicht mit dem MuKEn kompatibel ist.

Kommissionspräsidentin: Vielleicht kann Dobler-Oberuzwil noch die Frage beantworten, ob einfach Aussen-Whirlpools und Jacuzzis gemeint sind. Das müsste noch präzisiert werden.

Dobler-Oberuzwil: Die Wirkung wäre am grössten, wenn man diese Bewilligungspflicht einführt. Was Regierungsrat Mächler gesagt hat, stimmt eben nicht ganz. Für eine Heizung im Freien braucht man auch keine Baubewilligung, man kann einfach einen Strahler raufhängen. Das ist im Prinzip nichts anderes.

Marcel Sturzenegger. Es geht um die Baubewilligung. Heizstrahler sind nicht Thema im EnG.

Dobler-Oberuzwil: Die Rampenheizung ist das Thema, dafür wird nie jemand ein Baugesuch machen. Als Installateure haben wir die Pflicht, sämtliche Anschlüsse beim Elektrizitätswerk anzumelden. Bei kleinen Anlagen unter 3,5 kWh muss man eine Fertigstellungsanzeige, bei grösseren Anlagen über 3,5 kWh muss man eine Installationsanzeige machen. Ein Jacuzzi würde darunter fallen. Dann müsste das EW diesen ablehnen oder die Auflagen bewilligen.

Kommissionspräsidentin: Könnte der Antrag so lauten: «Beheizte Freiluftbäder, insbesondere Whirlpools und Jacuzzis», damit klar ist, dass Freiluftanlagen gemeint sind?

Dobler-Oberuzwil: Ja. Ein beheiztes Freibad ab 8 m³ fällt gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. 3 schon darunter.

Schmid-St.Gallen: Freiluftbäder sind bereits bewilligungspflichtig. Nun will man die Grenze nach unten korrigieren, von 8 m³ auf die Jacuzzigrösse von etwa 2 m³. Das führt aber nicht zu wesentlich mehr Aufwand für die Verwaltung.

Regierungsrat Mächler: Für ein Freiluftbad braucht man eine Baubewilligung, für einen Jacuzzi nicht.

Tinner-Wartau: Die Diskussion geht nun sehr ins Detail. Der Antrag von Dobler-Oberuzwil ist abzulehnen, weil wir nur wieder Administration mit wenigen Effekten betreiben.

Dobler-Oberuzwil: Das stimmt nicht. Die Meldung an das EW erfolgt heute bereits. Wir müssen täglich Installationsanzeigen für elektrische Geräte machen, ob drinnen oder draussen oder mit dem Gebäude dazu. Dann kann man aber alles freigeben, dann können wir auch die Heizungen im Freien freigeben, weil kaum einmal ein Baugesuch für eine Rampenheizung oder irgendeine Heizung für draussen gestellt wurde, ein Radiator unter einem Unterstand. Das läuft alles übers EW.

Gemperli-Goldach: Grundsätzlich habe ich Sympathie für den Antrag von Dobler-Oberuzwil, weil er dort ansetzt, wo es wichtig wäre, nämlich beim Verhalten von Einzelnen. Aber ich glaube, man darf letztendlich den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in diesem Kontext nicht ausser Acht lassen. Wenn man Nutzen und Wirkung in eine Relation setzt und sich das Bewilligungsverfahren vergegenwärtigt, ist der Antrag nicht zu unterstützten. Für die Gemeinden bedeutet es ein sehr grosser Mehraufwand mit einem sehr kleinen Nutzen.

Tinner-Wartau zu Dobler-Oberuzwil: Haben Sie schon einmal einem Kunden gesagt, er solle doch auf seinen Jacuzzi verzichten?

Dobler-Oberuzwil: Ich muss schlussendlich das machen, was die Kunden wünschen, habe aber schon oft davon abgeraten.

Wick-Wil: Gemperli-Goldach sagt, der Aufwand für die Gemeinden sei zu gross. Wenn es so ist, dann wird ein relevantes Problem. Wenn plötzlich viele solche Anlagen aufstellen wollen, frisst das viel Energie. Dann lohnt sich der Aufwand. Ansonsten gewinnt man nicht viel. Also wenn der Artikel nur schon dazu führt, dass weniger Leute diesen Blödsinn machen, dann ist er mehr als sinnvoll.

Dobler-Oberuzwil: Ich glaube, die Kantone Fribourg, Genf und Waadt haben im Energiegesetz einen solchen Artikel umgesetzt. Die Verhältnismässigkeit ist einfach; wir brauchen 3'500 KwH für eine Wärmepumpe in einem Haus. Jetzt reisst man den Leuten mit Teufelsgewalt die Ölkessel raus. Zeitgleich hat man einen riesigen Verbraucher im Garten. Wir müssen auch Verzicht lernen und uns ein bisschen im Verhalten ändern. Die Energiewende wird nicht einfach so von stattengehen, wie es bisher mit dem ganzen Komfort ging. Auch die Elektromobilität braucht bei uns ein bisschen Verhaltensänderung mit allen Konsequenzen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Dobler-Oberuzwil mit 9:5 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Art. 10 Abs. 1 Bst. f

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Delegation die Streichung von Art. 10 Abs. 1 Bst. f (neu) und g (neu).

Regierungsrat Mächler hat auch gesagt, man solle die Administration so tief wie möglich halten. Es sollen nicht noch weitere Bewilligungspflichten vorgesehen werden.

Schmid-St. Gallen: Wir haben zum gleichen Artikel gesagt, man müsse es erweitern auf allgemeine Bauten und nicht nur auf Bauten mit Wohnnutzen, also die Streichung von «Wohnnutzen».

Marcel Sturzenegger. Der Grund, warum Bst. f und g jetzt hier stehen ist, dass bis anhin mit dem alten PBG die Bewilligungspflicht darüber geregelt war. So wie das PBG jetzt ist, ist diese Grundlage nicht mehr eingeschlossen. Das heisst, damit man eine Grundlage für dieses Verbot von Widerstandsheizungen hat, wie es das Energiegesetz sagt, damit man es vollziehen kann.

Kommissionspräsidentin: Es liegen zwei Anträge vor. Zuerst diskutieren wir den Streichungsantrag, wird dieser angenommen, hat sich der Erweiterungsantrag erledigt.

Regierungsrat Mächler: Es geht um die Essenz, dass man sonst diese gar nicht mehr erfassen kann. Das ist zwingend.

Marcel Sturzenegger: Grundsätzlich haben Sie, also die Gesetzgeber, die ja schon verboten. Das heisst, man muss eine Bewilligung haben, deshalb ist das hier.

Tinner-Wartau: Kann man davon ausgehen, wenn das jetzt hier im Art. 10 Abs. 1 Bst. f und Bst. g neu ergänzt wird, dass man eigentlich beim PBG einen gesetzgeberischen Fehler gemacht hat?

Güntzel-St. Gallen: Bei der Beratung im PBG haben wir relativ lange und ausgiebig diskutiert, was man als bewilligungspflichtig anschaut und was nicht. Also es ist nicht einfach vergessen gegangen. Ob es aus der Sicht von allen glücklich ist, das ist eine andere Frage. Es wurde damals bewusst ausgelassen. Wir müssen darüber abstimmen, was die Mehrheit will.

Schmid-St. Gallen: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Wir müssen uns vor Augen halten, wie wir immer mehr Wärmepumpen einsetzen. Das braucht mehr Strom. Wir müssen diesen Strom von irgendwo hernehmen und das ist eines von den ineffizientesten Stromvernichtungsgeräten, wenn man das Warmwasser so erstellt. Also wenn man das ersetzen kann durch eine andere effizientere Technologie, dann haben wir viel gewonnen. Ich finde, das muss unbedingt im Gesetz bleiben.

Marianne Feller: In Art. 136 PBG Abs. 1 ist festgehalten, dass die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen einer Bewilligung bedürfen. Danach folgt eine nicht abgeschlossene Aufzählung von Anlagen. Grundsätzlich kann man sagen, im PBG Art. 136 Abs. 1 ist die Bewilligungspflicht enthalten, aber nicht explizit. Wenn man bedenkt, dass man materielle Bestimmungen im Energierecht hat, stellt sich die Frage, wer diese vollzieht. Dies macht die Bauverwaltung der Gemeinden. Bei Streichung von Bst. f und Bst. g besteht die Gefahr, dass die Bauverwalter das gar nie in Erfahrung bringen und darum auch gar nie darüber befinden können.

Tinner-Wartau: Wenn man eine Grundlage hat, muss man diese nicht auch noch in einem anderen Gesetz festhalten. Ich hätte gerne die Beratungsunterlagen zu Art. 136 PBG; man soll über Mittag die Wortmeldungen von damals beschaffen und anschauen. Die Beratung soll ausgesetzt werden. Ich habe nach dem Aufbau gefragt, weil beim PBG im einen oder anderen Fall im Nachhinein festgestellt wurde, dass man vielleicht noch etwas hätte machen sollen. Ich wehre mich dagegen, einfach irgendetwas in das Gesetz zu schreiben. Die einen sagen, man habe es diskutiert, die anderen sagen, es sei eigentlich so zu verstehen. Bei uns auf der Bauverwaltung war das noch nie ein Thema.

Kommissionspräsidentin: Tinner-Wartau stellt einen Ordnungsantrag auf Rückstellung.

Schweizer-Degersheim: Der Ordnungsantrag ist abzulehnen. Die Abklärung ändert doch nichts mehr.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Ordnungsantrag den Artikel nach dem Mittag zu beraten mit 8:6 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Artikel 12a Abs.1bis

Wick-Wil beantragt im Namen der SPGRÜ-Delegation Art. 12 Bst. a Abs. 1^{bis} wie folgt zu formulieren:

«Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem werden innert 15 Jahren ab Vollzugsbeginn zu diesem Erlass ersetzt Heizungen gewählt, die den Anforderungen dieses Erlasses entsprechen.»

Wir haben an der letzten Sitzung bereits diskutiert, welche Anpassungen im Gesetz einschneidend sind. Dieser Artikel ist wohl einschneidend; es gibt einige, die ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen haben, und diese Anlagen sind im wahrsten Sinne des Wortes Energievernichtungsanlagen. Ich glaube, in der Bevölkerung gibt es kein grosses Verständnis dafür, wenn man solche Anlagen erlaubt. Eine 15-jährige Frist ist genug Zeit, um zu reagieren. Man kann nicht behaupten, man habe nie damit gerechnet, dass es so etwas gibt. Wenn man eine Widerstandsheizung einbaut, ist man sich bewusst, auch wenn es vor zehn Jahren gemacht wurde, dass es sich nicht um eine Technik die «state of the art» ist handelt. Man weiss, das ist etwas Sinnloses und wurde früher einmal von den Kraftwerkbetreibern stark gepusht, weil die Vorzeichen anders aussahen, also «Mehr Strom verkaufen = Besser». Diese Gleichung geht heute nicht mehr auf. Weit ins Mittelager hat man heute den Konsens, dass Energie rationell zu nutzen sei. Das wird bei den Widerstandsheizungen mit Füssen getreten.

Regierungsrat Mächler. Die Regierung hatte diese Formulierung ursprünglich in der Vernehmlassung vorgesehen, es entspricht der MuKEn-Lösung. Die Regierung hat die Vernehmlassungsantworten gewürdigt, ihr ist eine mehrheitsfähige Vorlage wirklich ein Anliegen. Die CVP, FDP und SVP sowie HEV, Gewerbe, IHK und KMU haben sich dagegen ausgesprochen, weshalb es rausgenommen wurde. Ich teile die Ansicht, dass wirklich ineffiziente Heizungen herausgenommen werden müssten. Der Vorteil ist, neu kann man diese Heizungen gar nicht mehr erstellen, das ist sichergestellt. Wir haben aber noch den Bestand von etwa 3'000 Heizungen.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: In der Sache bin ich einverstanden. Was passiert, wenn jemand das nicht macht und nach 15 Jahren immer noch eine solche Heizung hat? Das wäre ein Eigentumseingriff.

Locher-St. Gallen zu Gahlinger-Niederhelfenschwil: Im Ersatz greift diese Bestimmung. Ich bin der Meinung, der Vorschlag der Regierung in der Botschaft genügt. Man muss den Anforderungen vom Gesetz entsprechen, wir brauchen nicht noch zusätzlich eine zeitliche Beschränkung. Es gilt die Bestandesgarantie, solange kann man die Anlagen benutzen, wenn man sie ersetzt muss man den Vorgaben entsprechen.

Kommissionspräsidentin: Ich glaube die Formulierung der SP-GRÜ-Delegation ist so nicht korrekt. Ich glaube, die Meinung wäre, dass man diese innerhalb von 15 Jahren ersetzen muss, unabhängig davon, ob sie am Lebensende sind. Ich glaube, die Frage von Gahlinger-Niederhelfenschwil war, wie man kontrolliert, dass es gemacht wird, wenn es nicht sowieso ersetzt werden muss.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Ich stelle mir vor, dass ein Handwerker zwangsmässig in dieses Haus rein muss und die Anlage ersetzen muss. Wenn der Hauseigentümer den Zugang verweigert, kann der Handwerker dies nicht machen. Ich finde das etwas überspitzt. Wir müssen etwas machen, dass auch umsetzbar ist.

Kommissionspräsidentin: Korrekterweise müsste es wahrscheinlich heissen:

«Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem werden innert 15 Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Erlass ersetzt.»

Tinner-Wartau: Mit Blick auf den gesamten Gebäudepark im Kanton St.Gallen sind diese 3'000 Anlagen vernachlässigbar. Die Widerstandsheizungen sind in vielen Fällen schon sehr alt, sie kommen also sowieso irgendwann ans Ende ihrer Lebensdauer. Das Problem löst sich also automatisch.

Zum Hinweis von Gahlinger-Niederhelfenschwil: Am Ende hält die Baubewilligungsbehörde den Finger drauf; sie würde wahrscheinlich bei einem widerstandsfähigen und beratungsresistenten Betreiber einer solchen Anlage für einen Ersatz sorgen. Aber auch hier gilt, wenn eine Heizungserneuerung ansteht, sind die Leute vernünftig. In unserer Gemeinde liegen ein paar Gesuche vor, da werden die fossilen Energieträger durch Wärmepumpen ersetzt. Das System funktioniert, der Gesetzgeber muss keine zusätzliche Beschleunigung einbauen.

Wick-Wil: Ich erinnere an bestehende Ölheizungen, die aus lufthygienischen Überlegungen abgeschätzt werden. Das ist identisch mit dieser Geschichte, die Belastung ist anders. Die Ineffizienz ist unbestritten. Eine ineffiziente Anlage die so schädlich ist wie eine Ölheizung, die abgeschätzt wird, soll ein Verfalldatum haben. Das ist nicht mehr als vernünftig und eine absolut gängige Praxis. Es ist nicht verständlich, wieso diese anders behandelt werden sollen als der Betrieb einer Ölheizung, die nicht mehr der Vorschrift entspricht. Im Gegenteil, es ist ziemlich willkürlich, dass jemand mit Stromheizung jemandem mit einer Ölheizung, die nicht mehr akzeptabel ist, vorgezogen wird.

Güntzel-St.Gallen: Was ist mit der unterschiedlichen Formulierung «sind zu ersetzen» und «werden ... ersetzt»? «sind zu ersetzen» ist ein Auftrag vom Gesetzgeber. Von alleine werden sie nicht ersetzt.

Kommissionspräsidentin: Es müsste wohl heissen, «sind innert 15 Jahren ... zu ersetzen».

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-GRÜ-Delegation mit 10:3 Stimmen bei 2 Abwesenheit ab.

Artikel 12c Abs. 1

Gemperli-Goldach beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation Abs. 1 wie folgt zu formulieren: Beheizte Schwimmbäder Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden- und eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.

Es ist die Idee, dass man das Verhalten in die Pflicht nimmt und zusätzliche Anforderungen schafft, die Ietztlich in der Praxis umsetzbar sind. Die Zielsetzung kann man relativ gut erreichen, ohne dass man hier zu feste Eingriffe stattfinden lässt.

Kommissionspräsidentin: Es liegen zwei Anträge vor, die einander auch ausschliessen können. Zum einen geht es darum, dass es nicht nur für Freiluftbäder gilt und als zweites, dass auch eine Abdeckung der Wasserfläche wegen des Wärmeverlustes vorhanden sein muss.

Dudli-Oberbüren: Das würde auch für beheizte öffentliche Frei- und Hallenbäder gelten?

Regierungsrat Mächler. Man muss sich über die Konsequenz bewusst sein. Das würde bedeuten, dass sämtliche öffentliche Bäder und auch andere Bäder nur noch mit erneuerbaren Energien betrieben werden könnten. Alle Hallenbäder werden beheizt.

Tinner-Wartau: Das würde heissen, wenn z.B. beim Bad in Abtwil eine Neuerung kommt, würde die Falle zuschnappen? Ich gehe davon aus, die Wärmedecke würde geschlossen, wenn der Betrieb zu ist. An die Antragssteller: Sie hatten vermutlich primär die privaten Hallenbäder im Visier; man muss sich aber auch überlegen, was das für die öffentlichen Schwimmanlagen, gerade auch in Tourismusgebieten, bedeutet. Ich möchte wissen, wie weit man gedacht hat und was alles inbegriffen ist.

Gemperli-Goldach im Namen der Antragssteller: In erster Linie geht es um die privaten Schwimmbäder, die davon erfasst werden sollten. Die öffentlich zugänglichen Schwimmbäder haben wir nicht vorgesehen.

Sennhauser-Wil: Hier sind wir unterschiedlicher Meinung. Wir müssen konsequent sein. Das hätte einen grossen Effekt.

Wick-Wil: Es wäre festzuhalten, dass es bei Nichtbetrieb abzudecken ist. Im Moment sind Aussenbäder ein Trend, in der Stadt St.Gallen plant das Blumenwies ein solches. Das ist ein neuer Komfort, den man sich offenbar leisten will. Die Stadt Wil hat es mit dem neuen Bergholz-Aussenbad. In der Stadt Wil hat man für das Aussenbad im Parlament nur eine Mehrheit gefunden, weil es im Minimum erneuerbar betrieben werden muss. Ich finde, es soll nicht die Stadt entscheiden, ob sie es vernünftig machen wollen. Es sollte Pflicht sein. Es ist äusserst fragwürdig, solche Energieschleudern überhaupt zu bauen. Wenn man sie schon baut, dann soll man diese Minimalpflicht einhalten.

Kommissionspräsidentin an das Baudepartement: Was meint man mit beheizten Schwimmbädern, sind damit diejenigen gemeint, die zu einem Hallenbad dazugehören. Beheizte Freiluftbäder waren auch bisher bewilligungspflichtig, also musste auch jetzt bereits mit erneuerbaren Energien gearbeitet werden?

Regierungsrat Mächler. Gemäss dem vorliegenden Vorschlag, auch im Ingress, sind eigentlich Freiluftbäder heute erfasst. Freiluftbäder müssen eigentlich heute schon mit alternativen Energien betrieben werden. Wenn das in der Stadt Wil so gemacht wurde, dann haben sie das Gesetz befolgt. Ich verstehe den Antrag der CVP-GLP-Delegation so, dass man nicht nur Freiluftbäder sondern Schwimmbäder insgesamt (innen und aussen) einbezieht. Das ist intelligent, aber das entspricht nochmals einer zusätzlichen Ausdehnung. Wenn dem Antrag zugstimmt wird, gilt es für private und öffentliche Bäder. Da muss man konsequent sein. Es handelt sich nicht um einen Gegenstand der MuKEn. Wir haben uns in der Botschaft an die MuKEn gehalten.

Tinner-Wartau: Ich bin dafür, dass zumindest die Freiluftbäder mit erneuerbaren Energien beheizt werden. Aber das ist jetzt so, mehr müssen wir nicht machen.

Güntzel-St. Gallen zur heutigen Regelung im Art. 12c: Alles was jetzt bewilligt ist, läuft so wie es im Moment läuft. Es steht hier nicht, wenn eine Heizung aussteigt, dass man es dann anders machen muss, sondern was bewilligt ist, ist bewilligt.

Der Betrieb eines Hallenbads ist nicht besonders lukrativ. Am Schluss stellt sich die Frage, was wir haben wollen. Haben wir genug Hallenbäder? Die anderen sind am Schluss noch dankbar, wenn es verboten bzw. nicht bewilligt wird, dann müssen sie sich nicht mit der Frage herumschlagen – das ist heikel.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: In Niederhelfenschwil haben ein kleines Hallenbad, es steht momentan fest in der Diskussion. Die Sanierung ist extrem teuer. Alles hat seine Grenzen, auch was den Bogen wirklich überspannt. Gerade bei uns kann man sagen, dass vor allem die ältere Bevölkerung davon profitiert. Wenn es das nicht mehr geben würde, wäre das wirklich extrem schade für viele. Aus meiner Sicht bringt uns der Antrag keinen Schritt weiter.

Tinner-Wartau zu Art. 12c Abs. 2: Zum einen besteht die Intention, dass man es einfach mit erneuerbarer Energie beheizt haben will, dann könnte man sich überlegen, ob man den Absatz nicht einfach aus dem heutigen Art. 12c streichen will. Dann hätte grundsätzlich der Betrieb dieser Schwimmbäder mit erneuerbaren Energien zu erfolgen, z.B. mit Holzschnitzel, was man teilweise heute schon so macht. Andere machen vielleicht sonst etwas. Ich denke, das könnte ein Kompromiss sein.

Güntzel-St. Gallen: Aber bestehende Bäder fallen nicht darunter, sonst habe ich etwas falsch verstanden. Ich nehme an, diejenigen Anlagen, die heute stehen, wurden korrekt bewilligt und sind von diesem Artikel nicht betroffen.

Tinner-Wartau: Aber die neuen Anlagen werden betroffen sein und vielleicht werden die alten Anlagen einmal erneuert.

Güntzel-St. Gallen: Es steht nicht, dass man nicht erneuern darf. Man darf keine andere Anlage machen. Die Erneuerung fällt nicht darunter. Das war meine Frage und die wurde so bestätigt.

Tinner-Wartau beantragt die Streichung von Art. 12c Abs. 2.

Marcel Sturzenegger zu Tinner-Wartau: Unter dem vorgeschlagenen Kompromiss verstehe ich aber eine Verschlechterung bezüglich der Energieeffizienz. Es werden verschiedene Bäder mit Holz beheizt, diese fallen unter den Anwendungsbereich von Abs. 1. Sie haben ein beheiztes Freiluftbad mit einer Holzfeuerung. Andere Bäder haben eine Wärmepumpe, die etwa 1/3 elektrische Energie braucht, diese elektrische Energie muss abgedeckt werden. Bei einer Streichung von Abs. 2 kommt es bezüglich Effizienz zu einer Verschlechterung. Das ist keine Wertung.

Kommissionspräsidentin: Es gäbe keine Möglichkeit mehr um sie aus nicht erneuerbaren Energien oder aus Abwärme zu betreiben. Der Strom für die Wärmepumpe müsste erneuerbar sein.

Wick-Wil: Das können wir mindestens teilweise heilen, wenn die Regelung zur Abdeckung auch bei Abs. 1 gilt. Es gibt nichts dagegen einzuwenden. Das ist das Vernünftigste, das ist Fortschritt.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Ich habe das falsch verstanden. Ich dachte, es gehe hier auch um bestehende Bäder. Das hat sich dank der Frage von Güntzel-St.Gallen geklärt. Es geht nur um die Neuen. Dann sieht das anders aus. Was gilt, wenn das Bad vergrössert wird, wann gilt es als neu?

Tinner-Wartau: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Grundsatz, ob die Regelung auch für Hallenbäder gelten soll mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

Dobler-Oberuzwil:Wie ist heute die Abdeckung der Wasserfläche bei den Hallenbäder geregelt? Müssen diese eine Wärmerückgewinnung haben? Im Hallenbad ist die Wärme ja eigentlich im Gebäude. Bringt diese Abdeckung im Hallenbad technisch überhaupt etwas? Welche Auflagen gelten, wenn man ein Hallenbad baut?

Wick-Wil: Es baut kein vernünftiger Mensch mehr ein öffentliches Hallenbad ohne Wärmerückgewinnung. Aber ich denke, es geht um die Aussenanlagen, dort machen die Abdeckungen Sinn.

Marcel Sturzenegger zu Dobler-Oberuzwil: Das ist eine eigene Kategorie, mit bestimmten Vorgaben. Es gibt keine Vielzahl von technischen Details, sondern es gibt Vorgaben bezüglich dem Energiebedarf.

Locher-St. Gallen: Ich habe Mühe damit, wenn ein Hallenbadbetreiber noch zusätzlich eine Abdeckung machen muss. Wir haben soeben beschlossen, dass das Hallen- oder Freiluftbad aus erneuerbarer Energie beheizt werden muss.

Wick-Wil: Energie ist eine Systemfrage. Energie kann noch so sinnvoll produziert werden, sie ist wertvoll. Darum macht es durchaus Sinn, dass, auch wenn man sie aus erneuerbarer Energie produziert, man sie effizient nutzt und nicht verschwendet.

Zur Abdeckung: Die modernen Anlagen, z.B. im Bergholz in Wil, sind so, dass sie das Warmwasser aus diesen Gründen über Nacht hineinnehmen. Dann ist der Verlust minimiert.

Die vorberatende Kommission stimmt der Abdeckungspflicht mit 8:5 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

Dudli-Oberbüren beantragt in Art. 10 Bst. e den Begriff «beheizte Schwimmbäder» zu verwenden.

Kommissionspräsidentin: Das wäre eine Folgeänderung.

Dobler-Oberuzwil: Was ist mit Schwimmbädern, in denen man nicht schwimmen kann, z.B. einem Jacuzzi?

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Dudli-Oberbüren mit 9:5 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Tinner-Wartau: Ich bitte Sie, zumindest in er Beratung im Parlament aufzuzeigen, wie sich die vorgesehenen Anpassungen des Artikel auf die öffentlichen Schwimmbäder und sonst öffentlich zugängliche Anlagen auswirkt und welche Folgen das haben könnte, dies auch aus gewissen ideologischen Überlegungen. Ich kann damit leben, aber zumindest in der parlamentarischen Beratung will ich wissen, was das für Folgen hat. Wir werden dann irgendwann von Leuten angefragt werden, worüber wir jetzt hier diskutiert haben und was das für Konsequenzen haben wird.

Regierungsrat Mächler. Sicher werde ich in der Kommissionsberatung im Rat dazu Stellung nehmen und das aufzeigen müssen. Allenfalls kann man es bereits schon dem Protokoll beilegen.⁵

Kommissionspräsidentin zu Art. 12c Abs. 2: Ich bin unsicher, ob Abs. 2 nötig ist oder dieser wie folgt lauten soll: «Die Beheizung mit elektrischer Wärmepumpe ist zulässig.». Die Abdeckung ist jetzt immer vorhanden. Bis jetzt war die Regelung so, dass man eine elektrische Wärmepumpe einsetzen konnte, wenn man eine Abdeckung hatte. Neu muss immer eine Abdeckung vorhanden sein. Nun stellt sich die Frage, ob wir folgenden Satzteil streichen «wenn eine Abdeckung vorhanden» oder den gesamten Abs. 2.

Tinner-Wartau beantragt Art. 12c an das Baudepartement zurückzuweisen. Es soll ausgearbeitet werden, welche Folgekorrekturen anstehen. Diese Diskussion soll an einem weiteren Sitzungstag erfolgen.

27/47

⁵ Beilage 15.

Nun sind wir in der gleichen Diskussion wie beim PBG, es wird querbeet wahllos im Gesetz korrigiert. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt sagen, man hätte das näher anschauen sollen. Wir haben nun einen Grundsatz beschlossen, der nicht aufgeht. Beim Antrag zur Streichung von Art. 12c, hat man gesagt, das sei nicht notwendig. Jetzt kommt man wieder auf ein anderes Resultat. Wir machen eine unseriöse Gesetzgebung, weil wir uns von der Zielvorgabe der MuKEn schon weit entfernt haben und nun an irgendeinem Nebenthema herumdiskutieren. Eigentlich müssten wir Art. 12c an das Departement zurückweisen und uns diese Grundsatzabstimmung mit allen Folgekorrekturen nochmals auf den Tisch legen lassen. Dann hätten wir wahrscheinlich eine vernünftige Diskussionsgrundlage.

Lüthi-St.Gallen ab 11:30 Uhr wieder anwesend

Lüthi-St.Gallen: Ich beantrage den zweiten Teilsatz in Abs. 2 zu streichen. Ich weiss nicht, ob noch weitere Folgekorrekturen notwendig sind. In Abs. 2 geht es darum, ob Wärmepumpen in Zukunft möglich sind oder nicht. Das müssen wir als Kommission entscheiden. Aus meiner Sicht könnte man schon sagen, dass das weiterhin zulässig ist, dann müsste man einfach den zweiten Teilsatz streichen.

Marianne Feller: Neu wollen Sie die Abdeckung bei Innen- und Aussenbädern immer haben. Wenn Wärmepumpen weiterhin zulässig sein sollen, könnte man die Wärmepumpen in Abs. 1 hinzunehmen und den Abs. 2 ganz streichen. «Beheizte Schwimmbäder werden bewilligt, wenn sie ausschließlich mit erneuerbarer Energie, oder nicht anders nutzbarer Abwärme, oder elektrischer Wärmepumpe betrieben werden, und eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.

Tinner-Wartau: Ich stelle den Ordnungsantrag, dass man die Ausführungen von Marianne Feller über den Mittag finalisiert. Die Kommission soll die Bestimmung nach dem Mittag nochmals anschauen und dann darüber abstimmen.

Güntzel-St. Gallen: Je länger wir darüber diskutieren, frage ich mich, warum Wärmepumpen eine spezielle Bewilligung haben. Im Energiebereich wird immer davon gesprochen, man soll eine schlechte Anlage durch eine Wärmepumpe ersetzen. Nun muss die Anlage noch abgedeckt sein. Mit dieser Aussage würde es heissen, dass die Wärmepumpe auch eine schlechte Lösung ist. Aber warum darf man sie beim Haus brauchen? Das ist ein völliger Widerspruch, dass man hier die Wärmepumpe wie eine grosszügige Tat als Heizmodell oder Wärmemodell brauchen darf und an anderen Orten ist man froh, wenn man sie bekommt. Ich verstehe nicht, warum man das so unterschiedlich behandelt.

Dobler-Oberuzwil: Vielleicht haben wir uns ein wenig im Thema verirrt. Das man nun «nicht anders nutzbarer Abwärme» auch abdecken muss, ist wohl ein bisschen über das Ziel hinausgeschossen.

Zur Frage wegen der Wärmepumpe: Die Wärme im Hallenbad ist reiner Luxusbedarf. Ich finde es vernünftig den Luxus ein bisschen einzugrenzen. Wärmepumpen sind nur teilweise erneuerbar, das ist ein 2 bis 3-facher Faktor, einen Teil muss man immer elektrisch investieren.

Lüthi-St. Gallen: Abs. 2 ist geltendes Recht. Dort drin war die Idee, dass man beheizte Freiluftbäder mit erneuerbaren Energien oder mit nutzbarer Abwärme betreibt. Oder, wenn man Wärmepumpen machen möchte, die teilweise nicht erneuerbaren Strom brauchen, muss man abdecken. Sie haben vorhin gesagt, wir wollen, dass man immer abdeckt, damit man die Energie, ob erneuerbar oder nicht, so gut wie möglich nutzt. Aus diesem Zusammenhang könnten auch in Zukunft elektrische Wärmepumpen noch möglich sein, auch wenn diese nicht zu 100 Prozent erneuerbar sind, denn mit der bestehenden Regelung, geht es nur erneuerbar und nicht mit anders nutzbarer Abwärme, da sind Wärmepumpen nicht inbegriffen. Ich hätte diese gerne auch eingeschlossen.

Kommissionspräsidentin: Güntzel-St.Gallen hat eine etwas andere Frage gestellt.

Güntzel-St. Gallen: In zehn Jahren, im nächsten Nachtrag zum Energiegesetz oder in den nächsten MuKEn wird es heissen, alle Wärmepumpen seien zu ersetzen, weil sie überhaupt nicht umweltkonform sind, weil es noch Strom braucht, das wissen wir bereits heute. Die fossilen Energien sind auf der roten Liste. Die Wärmepumpen, in die nun viele investieren, werden in ein paar Jahren auch zu ersetzen sein. Das ist für mich die Erkenntnis dieser langen Diskussion.

Marcel Sturzenegger zur Frage von Güntzel-St. Gallen zum Unterschied zwischen einem Aussenbad, das Dampf abgibt, und einer Wohnung, in der warme Luft ist: In der Energie oder beim Dampf aus dem Schwimmbad, den man aufsteigen sieht, wenn es draussen sehr kalt ist, ist schätzungsweise etwa 30-50 Prozent mehr Energie enthalten als in der warmen Luft. Das ist der Grund, warum man ein mit Wärmepumpe beheiztes Aussenbad abdecken sollte. Wenn jemand 20 Grad in der Wohnung möchte, dann lüftet man gezielt. Der Energieverlust beim Lüften ist viel kleiner, weil die Luft viel weniger Energie enthält, als der Wasserdampf der aus all diesen Bädern hochsteigt.

Hartmann-Rorschach ab 12:45 abwesend

Dobler-Oberuzwil: Bei den Wärmepumpen wäre ich für den Status Quo wie Lüthi-St. Gallen. Wenn man das verschärfen möchte, könnte man den Ansatz machen, dass man mit Photovoltaik produzieren müsste oder eine Abgabe leisten, dann sind wir wieder im gleichen System. Wenn jemand ein Hallenbad oder ein Aussenbad baut, kann er ein paar Panels auf seinem Dach installieren.

Gahlinger-Niederhelfenschwil zu Marcel Sturzenegger: Was gilt als Abdeckung, ab wann muss diese drauf sein, und was macht man, wenn die Abdeckung nicht montiert wird? Ein Bad einer Therme mit fast einem 24h-Betrieb wird fast nie abgedeckt sein. Die Abdeckung ist theoretisch ein Mantel?

Marcel Sturzenegger. Aus Gründen der Haftung gibt es ein Betriebsreglement das bestimmt, wann das Bad geöffnet ist, wann es nicht beaufsichtigt ist und wann es ausser Betrieb ist. Ich glaube, hier würde die Logik sagen, man deckt es ab, wenn es ausser Betrieb ist. Die Abdeckung ist ein Mantel, der ausgerollt wird.

Die vorberatende Kommission lehnt den Ordnungsantrag von Tinner-Wartau mit 8:6 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Kommissionspräsidentin: Wir stimmen über Art. 12c ab. Die elektrische Wärmepumpe von Abs. 2 wird in Abs. 1 aufgenommen und Abs. 2 wird gestrichen. Somit hätte er folgenden Wortlaut:

«Beheizte SchwimmbäderFreiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie, nicht anders nutzbarer Abwärme oder elektrische Wärmepumpe betrieben werden-und eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.»

Die vorberatende Kommission stimmt Art. 12c mit 10:4 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Kommissionspräsidentin. Wie Tinner-Wartau vorhin ausgeführt hat, könnte es gewisse Folgen aus diesem bereinigten Artikel geben. Es ist sicher gut und richtig, wenn man seitens des Baudepartementes Informationen zuhanden des Protokolls erhält.⁶ Je nachdem kommt es im Kantonsrat nochmals zur Diskussion.

_

⁶ Vgl. Beilage 15: Aktennotiz des Baudepartementes vom 17. Januar 2020

Tinner-Wartau: Der Artikel kommt nach der Abstimmung legistisch schlimm daher.

Kommissionspräsidentin: Er wird von der Redaktionskommission noch bereinigt.

Artikel 12d (neu)

Wick-Wil: beantragt einen neuen Artikel (Antrag SP-GRÜ-Delegation: Art. 12d (neu) in der Synopse)

«¹ Ab 2030 beträgt der maximale Energieverbrauch zur Deckung des Wärmebedarfs von Bauten, die bis 2008 erstellt wurden 90 kWh/m2 Energiebezugsfläche.

² Die Regierung regelt die Anforderungen und Ausnahmen durch Verordnung.»

Die Idee dahinter ist die gleiche wie vorhin. Wir wollen, dass sämtliche Gebäude Verantwortung für den Energieverbrauch übernehmen. Früher haben die Häuser 20 bis 22 Liter je Energiebezugsfläche (pro Quadratmeter Energie) verbraucht. Wir sind der Meinung, im Sinn der Klimadebatte ist eine Vorschrift ab dem Jahr 2030 nötig, das Maximum soll 90 kWh/m2 betragen (9 Liter wäre das Öläquivalent). Wenn man das nicht macht, werden diejenigen Gebäude, die darüber liegen, über Jahrzehnte mit einem äussert geringen Nutzen sehr viel Energie verbrauchen. Es ist nebst dem Klimafokus auch für das örtliche Gewerbe ein sehr wertvoller Artikel, weil er Bewegung ins Spiel bringt. Es handelt sich um Aufträge, die nicht nach China exportiert werden können, sondern die hier gemacht werden. Der Betrag von jährlich 300 Mio. Franken ins Ausland könnte somit verkleinert werden. Nach diesen Sanierungen würden wesentlich weniger Energiekosten ins Ausland fliessen.

Güntzel-St. Gallen: Geht es bei diesem Artikel um das Boilerverbot? Der Hauptunterschied zum neuen Art. 12d (neu) in der Botschaft und zu den Ausführungen von Wick-Wil ist das Ansetzen einer Frist. Graue Energie zu zerstören ist für uns im Moment kein Thema. Für uns stellt sich die Frage, ob wir diese Vorschrift überhaupt brauchen. Gibt es eine Übersicht, wie viele Häuser oder Wohnungen mit Boiler im Kanton St. Gallen existieren? Der Artikel ist sehr weitgehend. Eine Fristsetzung ist abzulehnen.

Kommissionspräsidentin: Es gibt eine Verwirrung mit Art. 12d, der Antrag von Wick-Wil ist kein Gegenantrag zu Art. 12d (neu) gemäss Botschaft. Es handelt sich um einen neuen Artikel, somit wäre es Art 12c^{bis}.

Regierungsrat Mächler. Es handelt sich um einen neuen Artikel. Das ist eine klare Sanierungspflicht für sämtliche Häuser bis ins Jahr 2030. Man muss sich bewusst sein, was das bedeutet. Bestehende Gebäude haben bis ins Jahr 2030 eine Sanierungspflicht diese Anforderungen zu erfüllen.

Lüthi-St.Gallen: Es geht hier um die Gebäude, die bis ins Jahr 2008 erstellt wurden. Also es geht nicht um alle Gebäude. Wieso referenziert man auf das Jahr 2008?

Wick-Wil: Die bis im Jahr 2008 erstellten Gebäude hatten wesentlich weniger hohe Anforderungen. Vor der MuKEn hatten wir diese Anforderungen noch nicht. Wir sprechen von Häusern, die um die 20 Liter Öl pro Quadratmeter verbrauchen. Gebäude, die nach 2008 eine Bewilligung erhalten haben, sind alle bereits energiesparender gebaut. Zwar nicht auf diesen 3,4 Litern, aber sie sind unter 9 Liter. Wir wollen diese Gebäude auf das Level ab dem Jahr 2008 bringen.

Dobler-Oberuzwil: Ich finde, das ist nicht realistisch. In Deutschland hat man nach dem 2. Weltkrieg die Städte auch nicht innerhalb von zehn Jahren aufgebaut. In den Städten fällt der grösste Teil der Gebäude in diese Kategorie. Meine Geschäftsliegenschaft ist 100-jährig und ist verbastelt, da gibt es nur noch einen Abriss. Ich brauche sie noch für die Arbeit. Es gibt Sachen, die schön wären, aber nicht möglich sind. Als die Gebäude gebaut und betrieben wurden, hatten wir noch kein Klimaproblem. Das Problem haben wir erst seit wir uns unvernünftig verhalten mit unserem ganzen Lebensstil. In den 60er-Jahren brauchten wir die Hälfte Pro-Kopf-Energie. Der Gebäudepark ist ein grosser Bestandteil, aber alles andere ist auch wesentlich.

Regierungsrat Mächler: Ich erlaube mir eine politische Wertung zu machen: Das bedingt alle Häuser von vor 2008 müssen bis ins Jahr 2030 saniert werden. Bedenken sie den Gebäudepark der Stadt St.Gallen. Wenn man diesen Antrag annimmt, kommt es sicherlich zu einer Volksabstimmung, da das Referendum ergriffen wird. Insbesondere mit Blick auf die Vorschriften, die in anderen Kantonen Mühe bereiteten, das war noch vor der grossen Klimadiskussion. In Bern war die Abstimmung aber erst im April 2019.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Ich gehe noch weiter und sage, dieser Artikel hätte zur Folge, dass extrem viele Ausnahmebewilligungen gemacht werden müssten. Das ist nie das Ziel eines Gesetzes. Dobler-Oberuzwil hat es richtig gesagt, wenn man sich umsieht, gerade in den Altstädten, müsste man spezielle Bewilligungen für Ausnahmefälle machen, das geht wirklich zu weit.

Wirk-Wil: Ich glaube, die Meinungen sind gemacht, aber ich will es einfach noch gesagt haben: Wir tun immer so, wir setzen MuKEn 14 um, das sind die modernsten Bestimmungen. MuKEn wurden von äusserst konservativen Menschen im Jahr 2010 erarbeitet. Nun befinden wir uns im Jahr 2020. Es kann niemand behaupten, dass in diesen zehn Jahren in der Bevölkerung nichts gegangen ist. Bei der Bevölkerung hat sich etwas im Kopf und auch in der Wirkung verändert. Das ist hier drinnen mehrheitlich nicht angekommen. Ich kann nicht sagen, wir würden eine solche Abstimmung gewinnen oder verlieren. Ich sage nur, wir sind nicht mehr an dem Ort, als man im Jahr 2010 an den MuKEN gearbeitet hat. Ich rufe in Erinnerung, wieso wir diese Übung überhaupt machen: Wir haben 100, sogar 1'000 Forscher, die uns relativ klar aufzeigen, mit welchen Problemen wir zu kämpfen haben. Wenn man das Gefühl hat, man könnten dieses Problem mit ein bisschen Homöopathie bzw. Artikel hin und her schieben und so bekämpfen, dann werden die Ziele nie erreicht. Wir kommen nicht darum herum, die Ärmel hochzukrempeln. Wir halten an diesem Artikel fest.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-GRÜ-Delegation mit 7:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen und 1 Abwesenheit ab.

Mittagspause von 12:15 – 13:50

Güntzel-St. Gallen: Für uns ist die Frage des Boilerverbots ein Thema. Ich bitte um eine Erklärung, weshalb man das nicht mehr so machen sollte. Ich weiss nicht, zu wie viel Einsparung es führt, wenn man den Boiler im Haus anschliessend zentral über die Heizung laufen lässt. Diese Zahlen kenne ich nicht.

Marcel Sturzenegger. Es geht um den Ersatz von zentralen Elektroboilern, nicht um elektrische Stockwerkboiler in Mehrfamilienhäusern, die sind nach wie vor zulässig und werden davon nicht tangiert. Wir sprechen über die zentralen Elektroboiler, die typischerweise im Keller stehen, oft neben einer anderen Heizung. Da ist es durchaus möglich, dass wenn man am anderen Heizsystem etwas verändert, man auch das Warmwasser integrieren kann.

Güntzel-St.Gallen: Wenn die einzelnen Stockwerke von diesem Artikel nicht betroffen sind, ist es für mich erledigt und ich verzichte auf einen Streichungsantrag.

Artikel 12e (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung)

Kommissionspräsidentin: Ich möchte zuerst über den Grundsatz diskutieren und abstimmen, ob man der Meinung ist, es soll weiterhin möglich sein, bei einem Ersatz fossile Heizsysteme einzubauen.

Regierungsrat Mächler zur jüngsten Entwicklung in der CO₂-Diskussion auf nationaler Ebene: Wir hatten beim letzten Mal den Stand, wie er im Ständerat verabschiedet wurde. Dort war auch die Diskussion, was die Formulierung für dieses Teilmodul F (Wärmeheizungsersatz) bedeutet. In der Zwischenzeit sind wir einen Schritt weiter. Es wird den Kantonen die Möglichkeit gewährt, wenn man dieses Teilmodul F integriert, man eigentlich von dieser Übergangsbestimmung profitieren kann, und das als eine gleichwertige Massnahme betrachtet, als die strengere Vorgabe, die der Ständerat erlassen hat mit diesen 20 Kilo/pro m² beheizte Fläche. Der Nationalrat kam dem zumindest nach und man hat zusammen mit Bundesrätin Sommaruga eine Lösung gefunden, die jetzt im Nationalrat von der Kommission aufgenommen wurde, dass klar ist, dass das als gleichwertige Massnahme betrachtet wird. Dieses Teilmodul ist insofern wichtig, dass man gegenüber dem Bund nicht in eine Pflicht kommt, d.h. wenn wir das so übernehmen, dann können wir von dieser Übergangsbestimmung profitieren.

Dobler-Oberuzwil: Diese Grundsatzdiskussion würde ich gerne nochmals führen. Wir haben sie ja eigentlich schon in der letzten Session geführt in Bezug auf die Finanzierungsziele und die Subventionen. Ist es denn überhaupt sinnvoll, wenn wir jetzt die fossilen Heiz- und Brennstoffe verteufel? Haben wir denn überhaupt genügend sauberen Strom, um die Wärmepumpen zu betreiben?

Regierungsrat Mächler hat erwähnt, dass das Problem noch nicht gelöst sei. Ansatzweise müssten wir schon wissen, wie wir das machen. Bei alten Liegenschaften haben diese Wärmepumpen auch den viel geringeren Wirkungsgrad, dieser kann in einem alten Haus bei Faktor 2 liegen. Wenn wir nicht einmal mit dem Kohlestrom sondern nur mit dem europäischen Strommix diese Wärmepumpen antreiben müssen, dann handelt es sich um ein Unsummenspiel. An die Adresse der Gemeindepräsidenten mit Gaswerken, was ist der Plan? Was wird mit den Gasnetzen künftig gemacht; wird gar kein Gas mehr ausgebaut oder besteht ein Moratorium? Für mich ist das eine wesentliche Frage, die nicht politisch oder ideologisch behaftet ist. Es ist eine rein technische Frage.

Regierungsrat Mächler: Ich verweise auf die Broschüre (Beilage 6) und halte fest, dass es klar kein fossiles Heizungsverbot ist gemäss Modul F. Es gibt solche, die weiter gehen wollen, aber wir präsentieren Ihnen grundsätzlich das, was den MuKEn 2014 entspricht. Man erhält gewisse Auflagen, die wir noch im Detail anschauen können.

Zur Frage von Dobler-Oberuzwil betreffend Gas: Wir haben eine Gaslösung vorgesehen. Ich bitte Sie, diese zur Kenntnis zu nehmen. Gas kann man auch weiterhin machen. Die Energiedirektoren haben zugestimmt, dass man eine betreffende Lösung findet. Über diese Lösung werden wir sicher auch noch diskutieren, dazu bestehen unterschiedliche Vorstösse. Sie stehen nicht im Vordergrund, sondern man will in den Vordergrund stellen, dass man von den fossilen Brennstoffen weg kommt.

Der Kanton Luzern hat diese Lösung seit mehr als 12 Monaten; bei den Heizungsersätzen folgen zu 80 Prozent keine fossile Anlagen mehr. Das ist ein wesentlicher Unterschied zu heute. Heute kommt es in vielen Fällen zum Ersatz von gleichen Heizungssystemen.

Ich sehe keinen Grund, warum die Lösung von Luzern nicht auch allenfalls für den Kanton St.Gallen gelten soll, damit wir zu 80 Prozent von den fossilen Heizungen wegkommen und sich die Hauseigentümer überlegen, auch eine Rechnung zu erstellen und zu alternativen Systemen zu wechseln. Das Ergebnis von Luzern wird von einem Architekturbüro nochmals evaluiert. Es war auch für den Nationalrat wichtig, deshalb hat er dem auch zugestimmt, denn auch dem Nationalrat hat man dargelegt, was das eigentlich bedeutet.

Sie können mir diese Frage fünf Mal stellen, ich werde Ihnen immer die gleiche Antwort darauf geben. Es ist Ihr gutes Recht das als Parlamentarier abzulehnen. Meine Antwort: Es läuft in die richtige Richtung.

Schmid-St. Gallen: beantragt Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Bewilligung für den Ersatz des Wärmeerzeugers durch einen fossilen Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten mit Wehnnutzung wird nicht mehr erteilt, wenn:.»

Unser Antrag ist noch etwas strenger, aber zielt in die gleiche Richtung, wie der von Regierungsrat Mächler geschilderte Antrag; künftig sollen Ölheizungen verboten werden. Wenn eine ersetzt werden muss, dann darf sie nicht mehr durch eine Ölheizung oder eine andere fossile Heizung ersetzt werden. Es ist eine sehr günstige Massnahme, es benötigt keine Fördergelder mehr. Es ist auch eine sehr wirksame Massnahme, es wird keine neuen fossilen Heizungen mehr geben; es ist extrem effizient. Es ist etwas radikal, das gebe ich zu, aber angesichts der bestehenden Problematik scheint mir das eine erträgliche Forderung. Wir sprechen nur vom Ersatz von defekten Heizungen und nicht davon, dass alle fossilen Heizungen ersetzt werden müssen. Wenn jetzt eine ersetzt werden muss, dann muss sie zwingend nicht fossil sein.

Locher-St. Gallen beantragt im Namen der FDP-Delegation die Streichung von Art. 12e. Ich würde begrüssen, dass wir zuerst über den Grundsatz diskutieren, bevor wir über Details sprechen. Es ist mir sehr unrecht, aber ich muss den zuständigen Baudirektor korrigieren: Es ist nicht so, dass der Nationalrat das beschlossen hat. Der Ständerat hat im September den Beschluss mit der rigiden Übergangsfrist bis zum Jahr 2023 gefasst. Die zuständige Nationalratskommission, noch in alter Zusammensetzung, hat eine Ausdehnung dieser Übergangsfrist beschlossen. Vermutlich auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es im Vollzug schwierig sein wird. Ich habe es am Morgen erwähnt, die SP-GRÜ-Delegation sieht die Sozialverträglichkeit natürlich auch, das ist ja eigentlich das Kernanliegen, welches sie nach ihrem Parteiprogramm auch verfolgen. Weil man das gesehen hat, kam man mit der Fonds-Idee. Sie haben sich Gedanken über ein Darlehen gemacht, darüber können wir vielleicht anschliessend noch diskutieren. Die zuständige Nationalratskommission tagt erst in neuer Besetzung im Januar oder Februar 2020. Das heisst, wir werden frühestens in der Frühjahrssession vom eidgenössischen Parlament wissen, was der Nationalrat macht. Es kann sein, dass er die diversen kantonalen Lösungen, die wir auf dem Tisch haben, übersteuert und weiter geht. Es war bereits im Ständerat eine Diskussion, dass es ein massiver Eingriff in die kantonale Hoheit ist. Wir wissen erst zu diesem Zeitpunkt, was läuft und dann wird es allenfalls noch eine Differenzbereinigung geben. Es kann sein, dass wir erst im Sommer 2020 wissen, was die Bundeslösung ist, und dann besteht immer noch die Möglichkeit des Referendums. Auch das wissen wir noch nicht. Wir müssen heute darüber entscheiden, was wir autonom beschliessen würden. Entweder wird diese autonome Lösung übernommen oder sie wird durch eine Bundeslösung übersteuert.

Zur grundsätzlichen Frage: Wir haben heute etwa 80 Prozent vom Gebäudebestand in der Schweiz, der den Vorschriften der Energieklasse C nicht entspricht. Das heisst, 80 Prozent sind sanierungsbedürftig. Man hat bereits sehr viel im Gebäudepark gemacht, aber wir haben einen relativ hohen Bestand. Unsere Diskussion wird sicher dazu führen, dass viele Eigentümer sich überlegen, was sie jetzt machen können. Wir dürfen diese Diskussion nicht nur energiepolitisch führen, sondern auch sozialpolitisch. Es stellt sich die Frage, ob wir der Energiewende dienen, wenn wir jetzt rigide Verbote aussprechen, auch Verbote für gewisse Energieerzeugungsformen, und nicht moderat versuchen die Leute in unserem Kanton dazu zu bringen, dass sie sukzessive nach Massgabe ihrer Möglichkeiten umsteigen. Denn es ist auch eine Tatsache, dass wenn irgendwo jemand sanieren möchte, und zwar so, dass man die Energieklasse C erreicht, dann braucht das wesentlich mehr Mittel. Diese Mittel hat nicht jedermann auf Knopfdruck innert zwei bis vier Jahren bereit. Gerade ältere Eigentümer sind unter Umständen nicht in der Lage, nicht nur Einfamilienhausbesitzer, sondern auch Besitzer von Mehrfamilienhäuser, das zu stemmen. Es wurde in der Diskussion erwähnt, das sei kein Problem, man könne Bankkredite aufnehmen,

die seien im Moment günstig. Wir wissen jedoch, wie rigide die Vorschriften bei den Banken in Bezug auf die Tragbarkeit wurden, insbesondere in Bezug auf Personen im Pensionsalter. Das heisst, die werden zum Teil dieses Geld gar nicht erhalten, deshalb entstand auch die Idee der SP-GRÜ-Delegation mit dem Fonds.

Für den Hauseigentümerverband ist der Art. 12e, wir haben das bereits in der Vernehmlassung erwähnt, nichts anderes als ein Verbot von Öl- und Gasheizungen. Wenn ich es kombiniere, wenn ich praktisch oder faktisch 10 Prozent erneuerbar installieren, und am Gebäude zusätzlich Wärmedämmungsmassnahmen errichte, dann führt das faktisch zu einem Verbot. Wir sind der Auffassung, dass die Technologie diesbezüglich sicher Fortschritte macht. Die Idee wäre, gemäss Vernehmlassung, dass es besser ist, auf diesen Artikel zu verzichten. Kommt unser Streichungsantrag nicht durch, müssten wir uns über die detaillierten Bestimmungen im Einzeln unterhalten.

Gemperli-Goldach legt seine Interessen offen als Vertreter einer Gemeinde mit einem Gasversorgungswerk.

Ich möchte noch auf ein grundsätzliches Thema hinweisen. Das Thema Gasversorgungswerk, das Dobler-Oberuzwil bereits angesprochen hat, ist nicht ganz ausser Acht zu lassen. Hier stellt sich die Frage, wie man mit diesem Kontext umgehen kann, wenn man letztlich auch dem Haushaltskunden fast nicht mehr ermöglicht, dass er Energie über ein bereitgestelltes Gasversorgungswerk beziehen kann. Die Gaspreise werden durch das Netz extrem verteuert, deshalb ist es wichtig, dass man auch im Bereich Gas gewisse Lösungen anbieten kann, damit die Gasversorgung auch für einen privaten Kunden weiterhin möglich sein wird. Meine Befürchtung ist, dass das Gasnetz so teuer wird, dass es auch für die Industrie unrentabel wird. Das ist ein Bereich, in dem wollen wir uns letztlich nicht bewegen.

Regierungsrat Mächler: Am Entwurf der Regierung ist festzuhalten. Ich habe mich falsch ausgedrückt: Es ist nicht der Nationalrat sondern die Kommission des Nationalrates. Der Nationalrat hat noch gar nicht über dieses Geschäft beraten.

Ich verweise auf die Folien 20 im Eintretensreferat (Beilage 11): 40 Prozent, nicht 60 Prozent der Häuser sind betroffen. In Zahlen sind es 40'000 von rund 105'000 Gebäuden. Ich habe immer wieder gesagt, dass wir durchaus für einen Härtefall bereit sind. Wir können später noch darüber diskutieren, wie der Härtefall ausgestaltet sein soll.

Wir sind bereit, Biogas einzuführen. Wir waren mit der Gasindustrie intensiv in der Diskussion. Es gibt jetzt einen Alternativvorschlag von Tinner-Wartau, der für uns so in Ordnung ist. Wir haben eine Kompromisslösung vorliegend.

Ich bitte Sie den Antrag von Locher-St.Gallen, den Art. 12e zu streichen, abzulehnen. Es geht hier um einen wesentlichen Artikel.

Wenn wir im Thema eine Glaubwürdigkeit erreichen wollen, hinsichtlich weg von den Fossilen unter Berücksichtigung, dass es sich nicht um ein Verbot handelt, bitte ich Sie, Art. 12e stehen zu lassen.

Ich bitte auch diejenigen, die mehr wollen; bleiben Sie realistisch, dass wir schlussendlich etwas haben, was wir in der Mehrheit fordern können. Es haben viele Kantone Schiffbruch erlitten, die zu viel oder auch gar nichts ändern wollten. Es geht um viel. Ich würde es schade finden, wenn wir diesen Artikel schlussendlich herausbrechen, weil die einen zu viel und die anderen zu wenig wollten. Wenn wir nichts machen können, haben wir einen wesentlichen Teil der Energiegesetzänderung gestrichen.

Güntzel-St. Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Beantragt Art. 12e zu streichen. Es handelt sich dabei um einen «Schicksalsartikel». Ich finde es nicht ganz einfach, was legitim ist und man zwischen Erdöl, Biogas und Gas versucht aufzuteilen.

Wick-Wil an Locher-St.Gallen und Güntzel-St.Gallen: Könnte man sich wenigstens darauf einigen, dass wir das, was dieser Artikel bewirken möchte, eine CO₂-Reduktion von x-Tonnen pro

Jahr, wollen? Wir sehen eine Notwendigkeit, wählen jedoch einen anderen Weg. Das ist für mich die Grundsatzfrage. Für mich stellt sich nicht die Frage, wie wir es machen. Sondern wir haben ein Problem, das wir lösen müssen und wenn wir uns einig sind, finden wir vermutlich auch eine Lösung. Wenn wir uns in dieser Form schon nicht einig sind, erübrigt sich der Rest sowieso.

Locher-St.Gallen: Die CO₂-Problematik ist vorhanden, das bestreitet niemand. Uns stellt sich die Frage, welchen Weg wir gehen wollen. Ich habe mehrfach gesagt, dass wir auch bei den Mitgliedern noch für eine Bewusstseinsbildung sorgen, das ist stark angekommen. Wir wollen, dass man sich in Richtung starke CO₂-Reduktion bewegt und man hat sich auch schon bewegt. Die Frage ist, macht man dies mit rigiden Verboten bzw. setzt man Fristen und zwingt den Einzelnen, Investitionen zu tätigen, die er nicht stemmen kann. Hier besteht die Differenz. Ich habe zugestimmt, dass wir bis zum Jahr 2050 den Zielen des Pariser Klimaabkommens nachkommen. Hier besteht keine Differenz, es geht lediglich um den Weg.

Güntzel-St.Gallen: Wir haben diese Frage bei uns und auch im Hauseigentümerverband nicht diskutiert, aufgrund der Informationen und der Anfrage durch Wick-Wil, tendiere ich in eine ähnliche Richtung wie Locher-St.Gallen. Das Ziel ist klar. Wir sind uns bewusst, dass die Vorschrift der Regierung kein absolutes Verbot des Ersatzes ist. Mit der Kombination der Bedingungen läuft es in ein relatives Verbot. Das kann man so stehen lassen oder darüber diskutieren. Wir beraten den VI. Nachtrag zum Energiegesetz und parallel diskutieren und beraten wir gleichzeitig ein nächstes Energiekonzept. Wenn man das als eine zusätzliche Zielsetzung im Energiegesetz 2030 aufnehmen möchte, gehören aus unserer Sicht finanzielle Zahlen nicht primär in das Gesetz, sondern in das Konzept. Wenn man in die Richtung geht, dass man nicht nur eine Förderung, sondern auch eine Forderung für die CO₂-Reduktion im Energiekonzept aufnehmen möchte, sehe ich aus unserer Seite eine Möglichkeit das zu unterstützen. Wenn das jetzt im Gesetz so geregelt wird, ist das für uns eine Einbahnlösung, die wir in dieser Form nicht übernehmen wollen und können. Das ist meine persönliche Stellungnahme, die ich nicht mit der SVP-Fraktion abgesprochen habe.

Wick-Wil: Ich habe eine ganz klare Frage gestellt, eine Antwort habe ich nicht darauf erhalten. Wenn Locher-St.Gallen mir sagt, er sei gleicher Meinung, dass wir bis ins Jahr 2050 die Klimaziele erreicht haben sollen, mag das nett sein, in Tat und Wahrheit benötigen wir dazu konkrete Massnahmen mit klar definierten Zielen. In der Regel läuft nichts ohne Etappenziele und ohne Restriktionen schon gar nicht.

Meine Frage ist folgende: Wenn Regierung und Verwaltung sagen, dass mit diesem Artikel pro Kalenderjahr eine Reduktion x-Tonnen CO₂ prognostiziert wird, ist das eine Grösse, die zwar nicht präzis ist, es handelt sich jedoch um eine Grösse, die man antizipieren kann. Wären diejenigen, die diesen Artikel ablehnen, bereit zu sagen: Im Sinne der Problemlösung wären wir bereit, mit anderen Massnahmen diese Mengen pro Jahr auf einem anderen Weg zu reduzieren? Mit diesem Artikel würden wir arbeiten. Ich weiss, das entspricht nicht allen, aber wären Sie bereit, eine Reduktion anzubieten?

Locher-St.Gallen: Ich glaube, Wick-Wil hat seine Frage im Laufe der Diskussion etwas geändert. Wir sind bereit und sehen die Notwendigkeit zu reduzieren. Über den Weg und in welcher Form, darüber müssen wir uns unterhalten. Wenn ich die Restriktionen und Massnahmen höre, ist das aus meiner Sicht der falsche Weg. Ich bin der Meinung, wir schaffen es mit einer eigenverantwortlichen Lösung. Die Leute denken um, das sieht man, auch diejenigen, die nicht grün gewählt haben. Was wir nicht wollen, sind irgendwelche Restriktionen und Verbote. Wir müssen ein Ziel haben, dazu sagen wir auch ja, über den Weg dorthin müssen wir diskutieren. Den Weg in Art. 12 Bst. e betrachten wir als falsch.

Die vorberatende Kommission stimmt der Streichung von Art. 12e mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Artikel 16 Abs. 2 und 2ter

Güntzel-St. Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Beantragt, keine Frankenbeträge ins Gesetz, sondern in das Energiekonzept aufzunehmen.

Regierungsrat Mächler. Der Artikel wurde im Jahr 2014 als Gegenvorschlag zur Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es» vom Kantonsrat beschlossen. Die 5,4 Mio. Franken wurden vom Kantonsrat beschlossen. Die Regierung hielt fest, dass wir es auf 5 Mio. Franken reduzieren können. Das war insbesondere auch in der Umsetzungsagenda des Staatsbeitrags enthalten, weil wir einen Teil, der anschliessend ins Gesetz kommt, aufgrund dem Teilmodul F (Solar), nicht mehr fördern müssen. Deshalb können wir die 0,4 Mio. Franken rausnehmen. Das wurde so in der Finanzkommission besprochen. Wir benötigen weiterhin eine gesetzliche Grundlage, damit wir ein Förderprogramm umsetzen können. Wir sind der Meinung, dass wir daran konzeptionell festhalten möchten, deshalb möchten wir den gekürzten Betrag weiterhin stehen lassen. Wenn ich Sie richtig verstehe, wollen Sie den Betrag nicht mehr im Gesetz aufgeführt haben. Irgendwo muss er stehen.

Güntzel-St. Gallen zieht den Antrag zurück, da es die Basis für die Auszahlung ist.

Artikel 16a

Locher-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Beantragt einen neuen Art. 16a mit folgender Formulierung:

«Staat und Gemeinden fördern bei der Festlegung und Erhebung von Gebühren Investitionen zur erneuerbaren Energiegewinnung bei bestehenden Bauten und Anlagen.»

Wenn jemand eine energetische Sanierung durchführt, führt das teilweise bei der Gebäudeschätzung und bei gewissen Gebühren bei den Gemeinden dazu, dass es zusätzlich mit Abgaben belegt wird. Das darf nicht sein. Es handelt sich um einen Fehlanreiz, wenn jemand mit den Gebühren bestraft wird, obwohl er energetisch etwas sinnvolles umsetzt. Es gibt solche Beispiele im Gebührenreglement der Gemeinden. Diesen Fehlanreiz sollte man unterbinden.

Wick-Wil: Ich verstehe das Anliegen von Locher-St.Gallen. Das machen wir im Bereich Bauen systematisch. Massnahmen für möglichst vernünftiges Bauen, wie die Verwendung von einheimischem Holz, Aufträge regional vergeben, baubiologisch Bauen usw. sind teurer. Das führt dazu, dass das Volumen teurer wird als ein anderes Gebäude mit demselben Volumen. Ich finde es inakzeptabel, dass man es in diesem Bereich anders macht und den ganzen Rest belässt. Wir müssten grundsätzlich festlegen: Ökologische Leistungen an einem Bau dürfen nicht verteuert werden, wenn es um die Bemessungsgrundlage von Gebühren geht.

Locher-St. Gallen zu Wick-Wil: Somit haben wir eine Gemeinsamkeit. Man muss einen Auftrag erteilen, damit dies genau analysiert wird. Wir diskutieren nun das Energiegesetz und behandeln dieses Thema. Diese Abgabelast führt zu völligen Fehlanreizen, sie hat auch eine eher fiskalische Zielsetzung. Den genauen Auftrag müssen wir nach dem Motto definieren: Das eine tun und das andere nicht lassen.

Wick-Wil: Wir haben hierzu kommunal bereits etwas vorausgedacht. Uns schwebt ein Katalog vor, den die Regierung bestimmt. Dieser müsste dynamisch sein, dass neue Erkenntnisse oder neue Bauteile berücksichtigt werden können, bei denen wir wissen, dass sie teurer sind. Sie werden in den Katalog aufgenommen und entsprechend werden Gutschriften erteilt. In diese Richtung sollte es gehen, es darf keine Abstrafung sein.

Tinner-Wartau an das BD: Gibt es nicht heute bereits bei den erneuerbaren Energien einen Verzicht auf Gebührenerhebung?

Marcel Sturzenegger: Bei Gesuchen zur Verwendung von erneuerbaren Energien werden die Gebühren erlassen. Es kommt dazu, dass es bei der Schätzung von Bauten in der Kompetenz der Gemeinden liegt, wie sie diese bemisst. In den meisten Fällen erfolgt die Schätzung nach dem Volumen, d.h. ob jemand ökologisch gebaut hat oder nicht, hat darauf keinen Einfluss.

Tinner-Wartau: Hier gibt es tatsächlich einen Aspekt, auf den ich auch schon angesprochen wurde. Es handelt sich um ein kommunales Thema. Wenn Bürger eine PV-Anlage auf ihrem Dach montieren, ist diese Bestandteil der Gebäudeschätzung und somit sind diese ARA-anschlusspflichtig (ARA = Abwasserreinigungsanlagen). Es ist eine Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Grundgebühr, die angewendet wird. Wir haben dieses Problem insofern gelöst, dass wir den Freibetrag von 30'000 auf 50'000 Franken erhöht haben. Somit sind alle Besitzer einer PV-Anlage von einer Nachschätzung befreit. Ich spreche mit zwei Seelen in der Brust: Wir haben einerseits eine kantonale Zuständigkeit sowie auch die Gemeindeautonomie. Es wäre wichtig, wenn die Kommissionspräsidentin in ihrem Referat im Kantonsrat zumindest darauf hinweisen könnte, dass man die Gemeinden und die VSGP in ihrem Zuständigkeitsbereich einlädt, die Gebühren- und Bemessungsgrundlagen, wie ARA-Anschlussgebühren mit Freibeträgen auszurstatten, dass die Leute nicht bestraft werden, wenn sie sich ökologisch verhalten. Ein Beispiel ist die Gemeinde Uznach mit einem Freibetrag von 30'000 Franken. Ich habe empfohlen, diesen Freibetrag zu erhöhen und das Problem ist gelöst. Ich hätte auch nichts dagegen, wenn die Kommission die VSGP schriftlich darum bittet, die Gemeinden anzuhalten eine freundlichere Haltung an den Tag zu legen. Man könnte das Thema auch in der gemeinsamen Arbeitsgruppe «Kontaktgremium BD/VSGP» aufnehmen. Mit der Sensibilisierung hätten wir schon viel erreicht. Ich rate davon ab, über die Gesetzgebung direkt einzugreifen. Ich habe diese Gebäudeschätzungen bei der Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen (GVA) abgeklärt. Der Amtsleiter Lukas Summermatter meinte, das sei nicht möglich, es seien nicht immer alle gleicher Meinung, zumindest könnten das die Gemeinden selber lösen. Das Anliegen von Locher-St.Gallen ist grundsätzlich unterstützungswürdig. Nach Kopfnicken von Seiten der Verwaltung hätten wir damit einen erheblichen Teil umgesetzt.

Marianne Feller: Wir sind im Amt für Umwelt (AfU) im Rahmen der Vorprüfung der kommunalen Reglemente schon lange an diesem Thema aktiv. Wir haben den Gemeinden bereits verschiedene Vorschläge unterbreitet, wie sie es lösen können. Es liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Ich sehe nicht ein, wie der Kanton der Gemeinde eine Vorgabe machen könnte.

Tinner-Wartau: Man könnte mit einem Kreisschreiben oder mit generellen Handlungsanweisungen von Seiten GVA, BD und VSGP auf die Problematik hinweisen. Wenn man das gemeinsam macht, kann man einen gewissen Druck aufbauen.

Locher-St.Gallen: Mir ist das Subsidiaritätsprinzip wichtig, es soll auf möglichst tiefer Stufe gelöst werden. Ich habe Verständnis und eine gewisse Sympathie für einen Auftrag der Kommission, es müsste kein gesetzgeberischer Auftrag sein, sondern könnte auch ein Postulat sein, dass in einem kurzen Bericht dargestellt werden soll, wo Möglichkeiten bestehen, denn es erfolgt bei den Gemeinden häufig Einzelfallweise. Eine Gemeinde nimmt es etwas ernster als eine andere. Wir müssen eine politische Diskussion führen, wo Fehlanreize liegen. Ein Thema beim HEV sind die Liegenschaftenschätzungen. Diese erfüllen heute teilweise einen rein fiskalischen Zweck. Man könnte sich fragen, ob das Ergreifen zusätzlicher Massnahen bei der Schätzung berücksichtigt werden kann. Die Schätzungen erfolgen teilweise kantonal. Wir haben teilweise kantonale Zuständigkeiten und bei gewissen Gebühren kommunale Zuständigkeiten. Es wäre wichtig, darzu-

stellen, wo Spielraum besteht. Ich bin überzeugt, wenn wir einen Koffer von Tools besitzen, müssen wir diese auf jeder Stufe nutzen. Anreize schaffen bedeutet auch, jemanden nicht durch Gebühren zu bestrafen, sondern vielleicht sogar zu belohnen.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Führt das nicht zu einer Verzerrung des Wertes der Liegenschaft? Bei der Schätzung geht es darum, den effektiven Wert zu schätzen.

Tinner-Wartau: Ich habe Locher-St.Gallen so verstanden, dass er nicht den Schätzwert ändern möchte. Man kann in einem Reglement definieren, ab wann die Nachzahlung gilt. Mit einem Freibetrag von 50'000 Franken kann man das abtischen. Es geht um die Bemessungsgrundlage. Locher-St.Gallen möchte einen Auftrag an die Regierung erteilen, in dem man die Regierung einlädt, zusammen mit den Zuständigen des SJD (GVA) und dem BD (AfU) negative Anreize beim Schätzungswesen über die Erhöhung des Freibeitrags auf der kommunalen Stufe zu reduzieren. Diesen Auftrag haben alle verstanden, damit werden die Reglemente angepasst und es benötigt keinen grossen Aufwand mehr.

Wick-Wil: Wenn wir den Freibetrag erhöhen, haben wir einen grossen Mitnahmeeffekt. Wenn jemand das Wohnzimmer erweitert oder ersetzt und damit noch im Freibetrag liegt, profitiert diese Person gleich, wie jemand der auf alternative Energien setzt. Ich wünsche hier eine klare Unterscheidung.

Was damit auch nicht berücksichtig wird, ist der gesamte Neubaubereich. Beim Neubaubereich gibt es keinen Freibetrag, da liegt eine Bausumme und eine Schätzung vor und diese Schätzung wird aufgrund aller Rechnungen vorgenommen. Es sollen Rechnungen herausgefiltert werden können, damit man Nachbarhäuser mit gleichem Volumen vergleiche kann bzgl. ökologischer Baute oder nicht.

Locher-St.Gallen: Ich wollte nicht über die Hintertür Ihrer Überlegung, die Sie angestossen haben, mit dem Schätzungswesen generell zu Gunsten der Grundeigentümer etwas verändern. Man muss das selbstverständlich trennen. Genau dafür benötigen wir einen Bericht, der diese Parameter festlegt. Das Ziel muss sein, dass wenn jemand ökologisch baut, dies auch abgegolten wird.

Kommissionspräsidentin: Ich bitte Sie, den Auftrag auszuarbeiten, damit wir am Schluss darüber beraten und abstimmen können.

Tinner-Wartau: Entscheidend ist, dass man sich bewusst ist, dass schlussendlich die Gemeinde entscheidet. Über den Kantonsrat wird niemand der Gemeinde Wartau beibringen können, ob ich den Freibetrag für PV, ökologische Massnahmen oder allenfalls für eine Erneuerung der Liegenschaft gewähre. Ich bin froh, wenn in der Gemeinde Wartau jede alte Firma und jedes alte Haus erneuert, saniert oder am besten neu gebaut wird. In der Stadt St.Gallen oder in Rapperswil-Jona wird der Ansatz vermutlich ein anderer sein. Diesen Spielraum müssen wir auch haben, deshalb bitte ich: Wir müssen uns an den Grundsätzen orientieren und nicht dogmatisch das Gefühl haben, man könne jetzt ein Thema herausgreifen. Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, die Hälfte der Gemeinden wird gegen diesen Auftrag sein.

Regierungsrat Mächler: Im Grundsatz kann ich dem zustimmen. Die Gemeinde Wartau zeigt, dass man es heute schon umsetzen kann. Das Schreiben der VSGP muss Gewicht haben und der Kanton kann mitunterzeichnen. Der Treiber muss die VSGP sein, sie weist die Gemeinden darauf hin. Die Hinweise der Regierung kommen bei den Gemeinden nicht immer gut an.

Kommissionspräsidentin: Wir können der VSGP keinen Auftrag erteilen, wir können sie lediglich einladen.

Wick-Wil: Ich verstehe diese Vorsicht nicht. Wenn man der Meinung ist, dass wir jetzt falsch laufen, darf es doch nicht sein, dass sich die letzte Gemeinde noch überlegen soll, ob sie das will. Hier hört die Autonomie doch auf? Erteilen wir einen entsprechenden Auftrag, den die Gemeinden befolgen müssen.

Regierungsrat Mächler: Wir haben diese Kompetenz nicht, wir können noch viel fordern. Sie können auch Forderungen an die Axpo stellen, wenn man keine Kompetenz hat, ist das zwecklos. Hier sind die Gemeinden zuständig, ansonsten müssen wir das Gesetz ändern.

Kommissionspräsidentin: Ich bitte Sie, einen Auftrag auszuarbeiten, mit dem wir die Regierung beauftragen können.

Tinner-Wartau: Ich würde den kleinsten gemeinsamen Nenner suchen. Es soll eine Einladung an den Präsidenten der VSGP und an das BD sowie an das SJD gemacht werden, dies auf der kommunalen Ebene anzupassen.

Wick-Wil beantragt die Regierung mit einer Motion einzuladen, Grundlagen zu schaffen, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Kommissionspräsidentin: Über die Motion beraten wir unter Abschnitt 2.2 Aufträge.

Locher-St. Gallen: Bei meinem Antrag zu Art. 16a (neu) geht es rein um die energetischen Massnahmen, ich halte am Antrag fest.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Locher-St.Gallen zu Art. 16a (neu) mit 15:0 Stimmen zu.

Artikel 25 Abs. 2 (Ausnahmebewilligungen)

Locher-St. Gallen: Der Begriff der Ausnahmebewilligung im PBG ist klar definiert. Wir wollten vermeiden, dass man im EnG einen unterschiedlichen Ausnahmetatbestand formuliert. Es ist sinnvoll, auf Art. 108 PBG zu verweisen (nach alten Baugesetz Art. 77), zu dem wir auch eine Praxis des Verwaltungsgerichts usw. kennen. Der Ausnahmetatbestand wurde nicht neu formuliert, es handelt sich um eine jahrzehntelange Praxis.

Marianne Feller: Ich stimme Locher-St.Gallen zu. Das ist genau der Hintergrund, weshalb wir es so formuliert haben. Art. 25 EnG hat sich laut Rechtsprechung auch auf das alte Baugesetz bezogen. Wir haben den Verweis auf Art. 108 PBG aufgenommen, dass man die gleiche Rechtsprechung auch weiterhin anwenden kann.

Kommissionspräsidentin: Dieses Anliegen wurde schon berücksichtigt.

Artikel 30a (Übergangsbestimmung des VI. Nachtrags vom ••)

Güntzel-St. Gallen: Was bedeutet der Begriff «Energienachweis» genau? Ich habe ihn im Gesetz bis jetzt nicht gefunden. Wie wird dieser definiert und was beinhaltet er alles? Beim Brandschutznachweis ist es je nach Haus oder Umbau eine aufwendige Sache.

Marianne Feller: Der Begriff Energienachweis wird seit dem ersten Energiegesetz aus dem Jahr 1989 genutzt. In Art. 11 EnV mit dem Randtitel «Nachweis» ist festgehalten, dass mit dem Baugesuch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen nach EnG und EnV erfüllt werden. In Abs. 2 ist erwähnt, dass der Nachweis nach Erteilung der Baubewilligung erbracht werden kann.

Güntzel-St. Gallen: Ist das eine sehr umfangreiche Dokumentation mit 20 bis 40 Formularen?

Marianne Feller: Es ist beschränkt.

Marcel Sturzenegger: Die Zahl ergibt sich dadurch, dass zum Beispiel für ein Schwimmbad ein anders Formular ausgefüllt wird als für Wohnbauten.

Marianne Feller: Die Formulare sind nicht neu, sondern wurden mit den ersten MuKEn im Jahr 2000 eingeführt und sind seither schweizweit in Gebrauch. Wenn Sie ein Einfamilienhaus bauen, brauchen Sie in der Regel drei verschiedene Formulare (Wärmedämmung, Heizung, Nachweis der Standardlösungen). Wenn Sie einen Dienstleistungsbau erstellen, z.B. ein Bürogebäude eines Gewerbes, haben Sie vielleicht zusätzlich noch die Beleuchtung, weil es sich um sehr grosse Flächen handelt oder sie bauen eine Klimaanlage, damit gibt es ein zusätzliches Blatt für die Klimatisierung. Es handelt sich dabei um eine Hilfe für den Bauherrn oder den Planer und auch für die Gemeinde. Das Formular ist eine Art Checkliste, man weiss, welche Daten man angeben muss.

Artikel 10 (Bewilligungspflicht)

Kommissionspräsidentin: Art. 10 haben wir vor dem Mittagessen zurückgestellt. Nun geht es um die Bereinigung von Art. 10 Abs. 2 Bst. f und g. Das BD hat über Mittag geklärt, was im Rahmen der PBG-Vorlage die Meinungen und Haltungen waren.

Marcel Sturzenegger: Wir haben das Dokument durchsucht und geschaut, was im Zusammenhang mit Art. 137 PBG Anträge waren und was diskutiert wurde. Die Frage war, ob die Auflistung abschliessend sein sollte oder nicht. Am Schluss hat die voKo mit 9:2 Stimmen festgelegt, dass es im Artikel ein «insbesondere» hat, das heisst, es ist keine abschliessende Liste. Wichtiger ist in diesem Zusammenhang, dass im Abs. 1 «Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung» aufgeführt ist. Weiter heisst es: «Soweit die baupolizeilichen und übrigen rechtlichen Vorschriften eingehalten sind» brauchen Kleinbauten keine Bewilligung. Das heisst, wir haben in diesem Dokument keinen Hinweis gefunden, dass man Haustechnik, Gebäudetechnik von der Bestimmung, wie sie bis anhin war, ausnehmen würde. Das heisst, uns scheint der Ansatz, dass man im EnG nennt, was im PBG nicht explizit genannt wird, nach wie vor richtig.

Güntzel-St. Gallen: Ich habe den Streichungsantrag für Bst. f und g vor dem Mittag gestellt. Nachdem diese zwei Punkte nun detailliert und auch einzeln besprochen und behandelt worden sind und ich vor allem damals das mit dem zentralen Luftwasserwärmer nicht richtig verstanden habe, meine ich, dass Bst. f stehen bleiben kann. Bst. g entfällt meines Erachtens wegen der Streichung von Art. 12e. Das heisst, mein Antrag würde sich nur noch auf Bst. g beziehen.

Kommissionspräsidentin: Art .10 Bst. f bleibt somit bestehen. Art. 10 Bst. g ist eigentlich der Grundsatz, worüber wir vorhin abgestimmt haben. Es gibt an sich keine Bewilligungspflicht für den Ersatz von fossilen Heizungen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag zu Art. 10 Bst. g von Güntzel-St.Gallen mit 9:4 Stimmen bei 2 Enthaltung zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsidentin: Titel und Ingress sind unbestritten.

2.2 Aufträge

Schmid-St. Gallen beantragt eine Motion mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wird beauftragt, einen Energiefonds zu schaffen. Der Fonds wird aus Mitteln des besonderen Eigenkapitals geäufnet. Die Mittel werden verwendet für:

- den Ersatz von fossilen Heizanlagen durch klimaneutrale Anlagen;
- die Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie;
- gezielte Massnahmen zur Energieverbrauchsreduktion.»

Eventualantrag:

«Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer ein zinsgünstiges Darlehen beziehen können, um damit energetische Sanierungen zu ermöglichen:

- den Ersatz von fossilen Heizanlagen durch klimaneutrale Anlagen;
- die Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie;
- gezielte Massnahmen zur Energieverbrauchsreduktion.»

Es geht darum, dass man die soziale Verträglichkeit, die schon mehrmals angesprochen wurde, erreichen kann. Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Die eine wäre eine Motion, bei der die Mittel bereitgestellt werden. Wir haben eigentlich an einen Energiefonds gedacht, mit dem man vorfinanzieren kann. Das andere ist ein Darlehen, dass man erhält, wie bei einer Bank – der Kanton wäre hier die Bank, er muss darum Bank spielen – weil die Bank diese Aufgabe nicht übernimmt, weil sie häufig gewissen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern kein Darlehen mehr gibt. Das Ziel ist klar. Wir finden, man muss diese fossilen Heizungen möglichst schnell ausser Betrieb nehmen und die Energieverschwendung reduzieren usw. Der Kanton müsste das Risiko übernehmen, in dem er ein Darlehen für diese Personen zur Verfügung stellt. Dass es sich rechnet, ist klar. Es lohnt sich finanziell, im Moment ist es für die Personen nicht möglich, weil sie das nötige Kleingeld nicht besitzen.

Kommissionspräsidentin: Wir haben einen Antrag auf die Schaffung eines Fonds, wie wir es im Kantonsrat bereits beraten haben.

Tinner-Wartau: Das haben wir im Kantonsrat bereits diskutiert. Ich glaube, diesen Faden muss man nicht mehr aufnehmen. Für die Gewährung von Darlehen gibt es Banken oder Genossenschaften. Ich glaube nicht, dass wir als Staat in die Kreditgewährung einsteigen könnten, in dem man für die Sanierung von Liegenschaften Mittel bereitstellt. Sonst hätte man immer noch die Kantonalbank. Ich glaube, hier müssen wir das Feld wirklich unseren Banken überlassen.

Dobler-Oberuzwil: Ich bin gleicher Meinung wie Tinner-Wartau. Wir haben das Mittel des Bürgschaftswesens, da tritt der Staat auch als Bürge auf. In der Wirtschaftsförderung ist das ein Thema und wird immer noch rege genutzt. Ein solches Modell könnte ich mir hier vorstellen. Das Risiko, dass das Fehlinvestitionen sind, ist klein. Die Banken sind bereit, Geld ist vorhanden und die Auflagen sind jedoch so gross, dass ältere Personen keine Bankkredite mehr bekommen.

Wick-Wil: Ich habe kein Verständnis für die Aussage von Tinner-Wartau. Für das Bürgschaftswesen noch eher. Die Aussage von Tinner-Wartau entspricht einem Bankvertreter. Das ist realitätsfern. In Tat und Wahrheit ist es so: Jemand ist 65 Jahre alt und hat ein Haus, das dringend Investitionen mit erneuerbaren Ressourcen braucht. Diese Person erhält kein Geld. Wir reden hier natürlich von denjenigen Personen, die Geld brauchen und selbst keines haben. In diesem Fall nützt es uns nichts, wenn wir sagen, die St.Gallen Kantonalbank (SGKB) kann das machen. Die Banken haben von der FINMA klare Vorgaben. Wenn wir wollen, dass diese Personen handlungsaktiv werden können, braucht es Unterstützung in irgendeiner Form. Über die Form kann man noch diskutieren. Es funktioniert jedoch nicht, Mitgefühl mit den alten Personen zu haben und wenn ein Vorstoss in dieser Richtung kommt, wird er abgelehnt. Man soll wenigstens sagen,

dass man es einfach nicht will. Das ist nicht das Gleiche: Man will es nicht oder man redet um den Brei herum.

Lüthi-St.Gallen: Ich möchte Wick-Wil bei dieser Argumentation ganz klar unterstützen. Es wurde mehrmals gesagt, dass es Fälle gibt, bei welchen Leute das nötige Kleingeld für solche Investitionen nicht haben. Hier geht es um ältere Leute und auch um junge Familien. Ich glaube, es wäre wirklich sehr sinnvoll, wenn der Kanton sich Gedanken machen würde, wie man diesen Gruppen entgegenkommen könnte. Beim Antrag für die Fondslösung frage ich mich, wie die Abgrenzung mit dem Förderprogramm ist? Wie würde das funktionieren? Für den Antrag bezüglich den zinsgünstigen Darlehen habe ich sehr grosse Sympathien. Auch in der Landwirtschaft gibt es Möglichkeiten, dass Landwirtschaftsbetriebe Unterstützung bekommen. Ich finde, es sollte auch im Bereich der erneuerbaren Energien möglich sein.

Dobler-Oberuzwil: Die Banken geben heute sehr wohl gerne Kredite, er darf einfach nicht blanko sein und wenn jemand dafür bürgt, ist er nicht blanko. Man kann solche Investitionskredite sicher für Energiethemen gewähren. Zinsgünstig haben wir ja schon, beim Zins wird sich in absehbarer Zeit nichts Wesentliches ändern, die Zinsen werden immer im tiefen Bereich bleiben. Wichtig ist, dass für die Kredite gebürgt wird. In der Wirtschaft hat man das mit Standortförderung ebenso, gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft, da geht es. Warum nicht bei der Energie?

Schweizer-Degersheim: Lüthi-St.Gallen hat die Landwirtschaft angesprochen. Das stimmt, das gibt es. Ich bin ganz klar dagegen, dass man einen solchen Fonds macht. In der Landwirtschaft gibt es diese Kredite, die Bürgschaften und Genossenschaften. Es muss jedem bewusst sein, da wird auch eine Prüfung durchgeführt, dass das Geld retour bezahlt wird. Dass die Banken strenger sind, finde ich wichtig. Man muss nicht jeden zwingen, dass er bauen muss. Jemand, auch junge Familien ohne viel Geld sind teilweise der Meinung, man könne für 50'000 Franken Eigenkapital eine Million erhalten. Das mit dem Zins stimmt, es kommt billiger, als wenn man es mietet, die Tragbarkeit ist ebenso wichtig. Das Geld ist nicht teuer, darum ist es nicht so relevant, dass hier zinslose Darlehen gegeben werden. Viel wird das auch nicht benötigt. Zurückzahlen muss man es trotzdem und es gibt immer noch Auflagen – am Schluss baut man damit teurer. Wenn jemand Eigentum hat, hat er auch ein bisschen eine Eigenverantwortung, dass er das irgendwie finanzieren kann. Die mindestens 20 Prozent Eigenkapital muss man haben, sonst ist man nicht würdig, ein Haus zu haben.

Güntzel-St. Gallen: Ich habe eine Frage an die Antragssteller: Wurde ein Betrag genannt? Wenn wir über etwas sprechen, müsste man auch eine Grössenordnung kennen. Ich habe zu Art. 16 gesagt, dass für mich Zahlen nicht in ein Gesetz gehören, danach habe ich es zurückgezogen, weil es quasi auch eine Grundlage ist, dass man es auch auszahlen kann. Es muss nicht in Art. 16 sein. Dieser ist jetzt jedoch der Artikel, in dem wir Beiträge geregelt haben. Ich respektiere auch, dass man nicht quasi ohne Grenzen einen solchen Beschluss fassen will, sondern man damit andeuten will, dass man in diesem Bereich etwas anbieten kann.

Locher-St. Gallen: Das Thema der Tragbarkeit wurde angesprochen. Ich bin der Meinung, der Kanton St. Gallen sollte hier nicht vorpreschen. Die SP hat einen Marshall-Plan für die Energiewende erstellt, sie hat angekündigt, dass sie einen solchen Fonds im Rahmen der Revision des CO₂-Gesetzes zur Diskussion stellen will. Diese Diskussion auf Bundesebene wird wohl in der ersten Jahreshälfte erfolgen, danach wissen wir, ob der bestehende Gebäudepark, wie wir ihn beschlossen haben, von dieser Massnahme tangiert wird. Man wird sich die Frage stellen müssen, wie das ganze finanziert wird. Tragbarkeitsvorschriften sind weitgehend Vorschriften der FINMA und wenn das jemand korrigieren kann, dann der Bund. Wenn auf eidgenössischer Ebene dieser Fonds eine Mehrheit findet, in welcher Form auch immer und man sagt, ordnungspolitisch man kann das machen, verschliesse ich mich dem nicht. Es gibt sehr viele Fragen und ich denke es wäre falsch, wenn der Kanton St. Gallen einen Alleingang geht. Wir sind in dieser

Diskussion zu früh. Wenn wir denken, dass man in einer zweiten Phase nicht weiter käme, kann man das nochmals aufnehmen. Was ich gut finde: Dass ihr dieses Problem auch erkennt, denn es geht nicht um ein paar geizige Eigentümer. Es gibt auch ältere Personen mit einem Haus und sie fallen dem Staat sonst nicht zur Last. Das Problem muss man in irgendeiner Form lösen.

Gemperli-Goldach: Bei aller Sympathie für den Antrag, ordnungspolitisch finde ich es nicht ganz unproblematisch, wenn der Staat als Bankier auftritt. Das ist einfach nicht die ordinäre Aufgabe des Staates. Man müsste diese Beiträge auch als Eventualverpflichtung aufnehmen, weil das Risiko der Staat übernimmt. Da habe ich unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen schon Bedenken, ob das überhaupt möglich und zulässig ist.

Schmid-St.Gallen zu Güntzel-St.Gallen: Wir haben bewusst keinen Betrag aufgenommen, weil man das im Moment nicht abschätzen kann. Wir stellen uns das eher wie eine kommunizierende Röhre vor. Ein Teil geht raus und es kommen Rückzahlungen rein, wenn es Darlehen sind; die Differenz, die die Leute in günstigeren Nebenkosten haben. Sobald sie eine alternative Heizung haben, haben sie weniger hohe Nebenkosten und diesen Betrag hatten sie bisher immer budgetiert, diesen Teil könnten sie beispielsweise für die Rückzahlungen einsetzen. Nur so als Beispiel gedacht. Das zinslose Darlehen sehen wir als längerfristiges Projekt. Im Moment sind die Zinsen tief, ob das in 20 Jahren immer noch so ist, weiss man nicht. Darum haben wir gesagt, günstige Zinsen und nicht zinsfrei.

Sennhauser-Wil: Ich hatte diese Situation vor 30 Jahren. Wir mussten als junge Familie bauen. Wenn in diesem Moment die Heizung aussteigt, muss man etwas machen und hat noch kein Bares. Das Investitionskredite (IK)-System der Landwirtschaft ist genial und man weiss, dass man es in 15 bis 20 Jahren zurückbezahl. Dieses System besteht und funktioniert. Ich sehe eine Lösung in dieser Richtung.

Wick-Wil: Ergänzend gäbe es noch zu sagen, dass die meisten Energieversorger im Kanton St. Gallen sich hinter dem Mond befinden, wenn es um Contracting geht. Das wäre eine weitere Variante, die man sich überlegen müsste. Man sieht das Problem und will etwas ändern. Man bestreitet die Tatsache nicht mehr, dass ein Nachhaltigkeitssystem im Lebensweg günstiger kommt als etwas, das man eigentlich nicht machen sollte. Es liegt eigentlich auf der Hand, das wäre die klassische Idee vom Contracter, wenn jemand das Geld nicht hat. Man könnte einem Energieversorger relativ einfach eine Pflicht auferlegen, dass sie das machen müssen. Es ist immer noch in der Wahl des Hauseigentümers oder der Hauseigentümerin, ob ich das Contracting benutze oder ob ich es selbst machen oder gar nichts machen will. Wie das Gesetz jetzt ist, muss man nichts machen. Diejenigen, die wollen, könnten, man müsste nicht auf den Bund warten. Wir können den politischen Willen haben um zu sagen: Die Energieversorger im Kanton St.Gallen, insbesondere die städtischen, erhalten die Pflicht auferlegt, das Contracting entsprechend anzubieten. Somit wäre das Problem gelöst.

Gahlinger-Niederhelfenschwil an die Antragssteller: Betrifft das nur ältere Personen ab 65 Jahren aufwärts? Was passiert wenn jemand stirbt? Übernehmen die Jungen zu den gleichen Konditionen?

Schmid-St.Gallen: Es betrifft nicht nur alte Personen, sondern alle, die es nicht finanzieren können und ein Darlehen brauchen. Wie bei den Hypotheken werden sie von den Erben übernommen. Der Wert ist im Haus drin, man hat diese Anlage.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Das könnte auch ein Fehlanreiz sein. Gerade bei älteren Leuten sind das Konditionen, die bedeutend günstiger sind, wenn sie von den Nachkommen übernommen werden. Ich bin mir nicht sicher, ob das wirklich sinnvoll ist.

Tinner-Wartau legt seine Interessen offen als Verwaltungsratsmitglied der Säntis Energie in Watt-

Die Wohneigentumsförderung im Kanton St.Gallen läuft aus. Das ist eine kleine Abteilung von etwa einer halben Stelle, die sich noch um dieses Thema kümmert. Man hat vor 40 Jahren einen riesigen Aufwand betrieben, um das aufzubauen.

Das Contracting wurde erwähnt. Wir bieten eine solche Contracting-Lösung an und man kann man sich jederzeit bei uns melden. Man muss eine Gasheizung installieren. Wir würden auch anderes «contracten», wir sind sehr flexibel. Als städtisches Unternehmen würde ich mich schon dagegen wehren, wenn mir die Politik eine Pflicht auferlegen würde, mit 60+ Hauseigentümern irgendeine Hypothek oder ein Darlehen oder ein Förderprogramm abzuschliessen. Damit blähen wir die Bilanz des Staates auf. Gahlinger-Niederhelfenschwil hat das angesprochen: Schlussendlich sind das alles Erbschaftsfälle. Sie sterben alle während des Betriebs und folglich kommen die Häuser auf den Markt. Es würde eine riesige Administration aufgebaut. Wenn das so attraktiv wäre, hätte sicher irgendjemand schon eine Genossenschaft gegründet.

Dobler-Oberuzwil zum Contracting: In den meisten Fällen ist das Contracting teurer, als wenn man selber investiert. Das habe ich schon in vielen Fällen gesehen, gerade mit Wärmepumpen. Zum Contracting der EKZ: Die Investoren haben praktisch keine Investitionen zu tätigen und der Eigentümer der Wohnung zahlt es einfach. Vom Contracting bin ich nicht begeistert. Mit dem Bürgschaftsmodell wiederum wäre wahnsinnig viel geholfen. Mindestens die Kredite müssten blanko sein. Das Risiko ist relativ klein. Bei Erbschaftsfällen kommen die Liegenschaften allenfalls in den Handelist, das Geld ist gedeckt. Es ist ein Fakt, die älteren Personen haben Mühe, Hypotheken zu bekommen. Wahrscheinlich läge das Eigenkapital mit der AHV und der kleinen Pension vielleicht bei 4.5 Prozent. Auch junge Personen haben Mühe, zu Wohneigentum zu kommen, die Hürden sind zu gross.

Schweizer-Degersheim: In der Landwirtschaft ist es klar begrenzt, nach dem Alter von 35 Jahren kann man nichts mehr bauen. Die Staatshilfe ist nur für die Jungen. Mit 55 Jahren muss man nicht mehr kommen und nach Hilfe und Krediten vom Staat fragen.

Lüthi-St. Gallen: Um das Anliegen von Dobler-Oberuzwils zu verfolgen, soll der Eventualantrag um folgenden Satz ergänzt werden: «Dies kann auch über die Gewährung einer Bürgschaft sein.» So kann man ein Darlehen der Bank bekommen. Mein Wunsch wäre, dass die Regierung sich Gedanken macht, wie man Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die momentan das notwendige Investitionskapital nicht haben, unterstützen kann.

Kommissionspräsidentin: Mit diesem Antrag ermöglichen wir ein zinsgünstiges Darlehen über die Gewährung einer Bürgschaft.

Tinner-Wartau stellt den Ordnungsantrag, über den Grundsatz abzustimmen.

Schmid-St. Gallen: Ich ziehe unseren ersten Antrag zurück, damit wir nur noch über einen abstimmen müssen. Den Satz von Lüthi-St. Gallen übernehmen wir.

Die vorberatende Kommission lehnt den Grundsatz für die Gewährung eines Darlehens oder eine Bürgschaft mit 8:6 Stimmen bei 1 ab.

Wick-Wil beantragt eine Kommissionsmotion mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, Gebühren und Abgaben und ökologische Investitionen im Gebäudebereich (insbesondere Energie und Erzeugungsanlagen, Regenwassernutzung, Mehrdämmung, ökologischer Materialaufwand) auf Gemeinde und Kantonsebene zu streichen.»

Kommissionspräsidentin: Es geht darum, dass Gebühren und Abgaben auf ökologische Investitionen gestrichen werden.

Locher-St. Gallen: Ich habe Mühe mit einer Motion, ein Postulat könnte ich unterstützen. Man sieht an der innovativen Aufzählung, dass es noch andere Punkte gibt. Ich hätte lieber einen kurzen Bericht, was schon vorhanden ist, was man allenfalls noch machen könnte und was der Kanton machen kann und was auch auf Gemeindeebene möglich ist. Die Stossrichtung, dass man das anschaut und eine Übersicht hat, finde ich grundsätzlich gut. Danach können wir ganz gezielt stossen.

Tinner-Wartau: Die Regierung erstellt regelmässig einen Bericht über Gebührenäquivalenzen. Man könnte schreiben: «Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Berichterstattung über die Gebühren aufzuzeigen, wie Gebühren und Abgaben auf ökologischen Investitionen reduziert oder darauf verzichtet werden kann.» So wäre es eingebettet in eine bestehende Berichterstattung. Ich denke, das wäre ein Kompromiss, bei dem man auch die Gemeinden, die von dieser Thematik betroffen sind, abbilden kann. Man hätte die Zielsetzung von allen erreicht.

Kommissionspräsidentin: Somit hätten wir ein Postulat mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Berichterstattung über die Gebühren aufzuzeigen, wie Gebühren und Abgaben auf ökologische Investitionen im Gebäudebereich reduziert oder verzichtet werden kann.»

Wick-Wil: Ich ziehe meine Motion zurück und unterstütze das Postulat.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Postulat mit 15:0 Stimmen zu.

2.3 Rückkommen

Kommissionspräsidentin: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

3 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «VI. Nachtrag zum Energiegesetz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 11:3 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

4 Abschluss der Sitzung

4.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Die Kommissionspräsidentin stellt sich als Berichterstatterin zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten. Sie wird die Mehrheitsmeinung der Kommission vertreten. Zudem wird ein Hinweis auf die Gebühren und Abgaben gemacht.

4.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

4.3 Verschiedenes

Tinner-Wartau: Ich habe noch zwei Korrekturen im Protokoll vom 24. Oktober 2019:

- S. 35/52: Natürlich kann man sagen, der Kantonsrat habe gesagt, man müsse das Pariser Abkommen umsetzen. Nicht alle sagen, dass sei zwingend notwendig.
- S. 39/52: Mir graut vor all dieser Bürokratie auf Stufe der Gemeinden und des Kantons. Ich fürchte, es wird mehr Stellenprozente brauchen. Die Gemeinde setzen sich bereits heute schon vorbildlich für die Energieeffzienz ein.

Aline Tobler. Die Korrekturen werden digital angepasst. Wir verzichten auf einen erneuten postalischen Versand des korrigierten Protokolls.

Kommissionspräsidentin: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 15:30 Uhr.

Anmerkungen der Gf: Das Antragsformular (Beilage 15) wurde nach der Kommissionssitzung insbesondere bei Art. 5b redaktionell angepasst, deshalb erhalten Sie als Beilage 16 die finalisierte Version «Anträge der vorberatenden Kommission».

St.Gallen, 21. Januar 2020

Die Kommissionspräsidentin:

Bettina Surber Mitglied des Kantonsrates Die Geschäftsführerin:

Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

Beilagen der Sitzung vom 24. Oktober 2019

- 1. 22.19.09 «VI. Nachtrag zum Energiegesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. August 2019); bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt
- 2. Energiegesetz, sGS 741.1; bereits zugestellt
- 3. Energieverordnung, sGS 741.11; bereits zugestellt
- 4. Vernehmlassungen zur Botschaft der Regierung; Unterlage in der Sitzungsapp
- 5. Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich⁷; *Unterlage in der Sitzungsapp*
- 6. Eine zukunftsfähige Heizung für mein Haus Ratgeber zum Heizungsersatz nach MuKEn 2014; *bereits zugestellt*
- 7. SIA-Norm 380/1:2016 Bauwesen; Unterlage in der Sitzungsapp
- 8. Vorschlag zur Änderung von Art. 9bis; bereits zugestellt
- 8a. MuKEn 2014 S. 22; bereits zugestellt
- 9. Nachtrag der Energieverordnung, Entwurf des Baudepartementes; bereits zugestellt

⁷ https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken

- 10. Präsentation von Kurt Bisang; bereits zugestellt
- 11. Präsentation von Regierungsrat Marc Mächler; bereits zugestellt
- 12. Antragsformular, Stand 24. Oktober 2019; Unterlage in der Sitzungsapp

Beilagen gemäss Protokoll:

- 13. Entwurf des Baudepartementes zu Art. 5b/5c mit Kompensationsabgabe; *Unterlage in der Sitzungsapp*
- 14. Synopse; an der Sitzung ausgeteilt
- 15. Aktennotiz «Beheizte Schwimmbäder» vom 17. Januar 2020;
- 16. Antragsformular vom 12. Dezember 2019;
- 17. Anträge der vorberatenden Kommission (bereinigte Fassung);
- 18. Medienmitteilung vom 19. Dezember 2019;

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Verwaltungsmitarbeiter gemäss S. 1

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsident/innen (5)
- Leiter Parlamentsdienste